



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

JAHRESBERICHT 2013



**BERATUNG
INTEGRATION
ANTIDISKRIMINIERUNG**

Integrationsförderung und Flüchtlingssolidaritätsarbeit in Schleswig-Holstein

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. ist der Dachverband von unabhängigen im Bundesland engagierten Initiativen, Organisationen und Einzelpersonen aus der solidarischen Flüchtlingshilfe sowie aus der Migrations- und Integrationsarbeit. Der Verein ist mit der Nummer 502 VR 4075 KI im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen und vom Finanzamt Kiel als gemeinnütziger Träger anerkannt.

Die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins sind die Koordinierung von Aktivitäten von Flüchtlingsinitiativen und eigenen politischen Aktionen, der Informationsaustausch und die heterogene Vernetzung, die Vertretung und Lobbyarbeit gegenüber Parteien, Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, die Durchführung von Schulungen und Bildungsmaßnahmen, die direkte Unterstützung insbesondere von unbegleiteten, minderjährigen und anderen vulnerablen Flüchtlingsgruppen sowie die antirassistische, migrations- und flüchtlingspolitische Öffentlichkeitsarbeit.

Redaktion: Martin Link

Fotos: Farah Karimi, Syrien November 2013

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein erhielt zur Durchführung seiner Projekte im Berichtszeitraum 2013 Spenden und Mitgliedsbeiträge, wurde institutionell durch das Land Schleswig-Holstein und im Rahmen seiner Projektarbeit u. a. durch den Bund (BMAS, BMBFS & BA), das Diakonische Werk Schleswig-Holstein, den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) der Evgl.-Luth. Landeskirche in Norddeutschland, die UNO-Flüchtlingshilfe e. V., den Förderverein PRO ASYL e. V. gefördert. Im Rahmen der Förderung des Paritätischen SH durch den Europäischen Sozialfonds und den Bund kooperiert der Flüchtlingsrat bei der Koordination des Bleiberechtsnetzwerks Schleswig-Holstein.

Kiel, Juni 2014

Adresse:

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Oldenburger Str. 25
24143 Kiel
Tel.: 0431 735000
Fax: 0431 736077
e-mail: office@frsh.de
Internet: www.frsh.de



Solidarität kostet Geld! Spenden sind dringend willkommen:

Spendenkonto:

IBAN: DE50 2106 0237 0000 1528 70 • BIC: GENODEF1EDG

Gedenken

Im Jahr 2013 sind für uns völlig unerwartet zwei langjährige Weggefährtinnen im Kampf für einen humanitären Umgang mit Flüchtlingen und anderen in unserem Bundesland Aufnahme und Zukunft Erhoffenden von uns gegangen.

Am 11. März ist die sich in Schleswig-Holstein insbesondere um unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge engagierte Therapeutin Frauke Öldorp aus Lübeck verstorben.

Am 13. November ist mit der Kieler Sozialwissenschaftlerin Anita Gruber eine engagierte Fürsprecherin für die Gleichberechtigung von Flüchtlingen und anderen MigrantInnen verstorben.

Beide haben jahrelang an jeweils ganz unterschiedlichen Fronten für ein Mehr an Humanität und ein Weniger an restriktiver Verwaltungspraxis bei hierzulande Schutz und Asyl Suchenden gekämpft.

Wir vermissen unsere Kolleginnen und sind in unseren Gedanken bei den Angehörigen.

Vorstand, Team und die Mitglieder des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e. V.



Inhalt

DER VEREIN

22 Jahre Solidarität und Integrationsförderung4

ZAHLEN UND FAKTEN 2013

Flüchtlinge in Deutschland 20135

Flüchtlinge in Schleswig-Holstein 2013 10

SCHWERPUNKTE UND ARBEITSBEREICHE

Verein und Geschäftsstelle 12

2013: Engagement für sicheren Aufenthalt und nachhaltige Integration für Alle 13

Flüchtlingspolitik im Bundesland Schleswig-Holstein 2013..... 13

Integration von Flüchtlingen..... 15

Öffentlichkeitsarbeit 2013 19

„Leuchtturm des Nordens 2013“ 20

Härtefallkommission 21

Beratung von Abschiebungshäftlingen in Rendsburg..... 22

PROJEKTE

Arbeitsmarktintegrationsförderung für alle Zugewanderten 24

Willkommen!?! - Migration, Arbeitsmarkt und Willkommenskultur 27

Diskriminierung in der Arbeitswelt - was ist das und was kann ich dagegen tun? Schulungskonzept für MigrantInnen ..27

Fachtagungen, Inhouse-Schulungen und Workshops zur Interkulturellen Öffnung und Antidiskriminierung 29

Medibüro Kiel 31

lifeline - Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein 32

VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen 33

Beitrittsformular 39

Leitbild des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein 40

22 Jahre Solidarität und Integrationsförderung

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. existiert seit mehr als 22 Jahren. Er wurde 1989 gegründet und besteht als im Kieler Vereinsregister unter 502 VR 4075 KI eingetragener Verein seit 1991. Er ist ein unabhängiger Zusammenschluss von Initiativen, Gruppen, Organisationen sowie Einzelpersonen, die sich in der solidarischen Flüchtlingshilfe, im Antirassismus und in der Integrationsförderung in Schleswig-Holstein engagieren. Grundlagen der Arbeit sind Satzung, Leitbild (www.frsh.de/fluechtlingsrat/ueber-uns/) und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstands.

Der Flüchtlingsrat berät und unterstützt seine Mitglieder, Migrationsfachdienste, Flüchtlings- und Exilorganisationen sowie andere in der Solidaritätsarbeit und Integrationsförderung Tätige. Der Verein engagiert sich als Träger integrationsfördernder Projekt- und Netzwerkarbeit für Migrantinnen und Migranten mit und ohne Fluchtmigrationshintergrund, von Beratungs-, Bildungs- und Schulungsangeboten sowie in bündnisgetragenen Kampagnen und im Rahmen eigener Maßnahmen der Flüchtlings- und migrationspolitischen Öffentlichkeitsarbeit. Der Verein arbeitet für Aufnahme, Integration und Bleiberecht von Flüchtlingen in prekärer Aufenthaltssituation und anderen

MigrantInnen. Ziel der Vereinsarbeit ist ein diskriminierungsfreies gesellschaftliches Klima, das sich durch gegenseitigen Respekt und eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen auszeichnet.

Die Arbeit des Flüchtlingsrates organisiert sich wo immer möglich in Netzwerken oder themenbezogenen Bündnissen und Kooperationen. Der Flüchtlingsrat ist mit allen Landesflüchtlingsräten, der BAG Asyl in der Kirche, der Bundesweiten AG für Flüchtlinge PRO ASYL und international insbesondere im Ostseeraum vernetzt. Er ist Koordinator des IQ Netzwerks Schleswig-Holstein und gemeinsam mit dem Paritätischen SH des Bleiberechtsnetzwerks Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein. Letztgenannte Bündnisse widmen sich der berufsorientierten Qualifizierung und arbeitsmarktlichen Integration.

Die Landesflüchtlingsräte
www.fluechtlingsraete.de

Es gehören Religionsgemeinschaften, Wohlfahrtsverbände, Migrations- & Integrationsdienste, Arbeitsmarktakeure, Bildungsinstitutionen, Menschenrechts- und MigrantInnenorganisationen, Parteien,

Landes- und Kommunalbehörden, und regionale Initiativen zu den regelmäßigen Kooperationspartnern des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e. V. Der Flüchtlingsrat ist Gründungsmitglied des Antidiskriminierungsverbandes Schleswig-Holstein, des Bündnisses safe haven – Kampagne für ein Resettlementprogramm in Schleswig-Holstein und des Kieler Medibüros für Illegalisierte. Der Flüchtlingsrat beteiligt sich an den landesweiten Arbeitsgruppen Migration und Arbeit, Abschiebungshaft und Unterbringung. Der Flüchtlingsrat war im Berichtszeitraum personell vertreten im Flüchtlingsausschuss der Evgl.-Luth. Kirche in Norddeutschland, in der Härtefallkommission und im Begleitausschuss zum Aktionsplan Integration des Landes Schleswig-Holstein. Der Flüchtlingsrat ist als gemeinnütziger Träger anerkannt und finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden, durch Institutionelle Landesförderung sowie durch zweckgebundene öffentliche und private Projektförderung.

Die beiden eigenständigen ebenfalls gemeinnützigen Vereine, FÖRDERVEREIN Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. (Vereinsregister-Nr 502 VR 4094 KI) und lifeline – Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. (Vereinsregister-Nr 502 VR 4516 KI), kooperieren eng mit dem Flüchtlingsrat: Der FÖRDERVEREIN Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.sammelt Spenden und wirbt FörderInnen für die Flüchtlingshilfe (siehe: www.foederverein-frsh.de).

Der lifeline – Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. vermittelt und begleitet private Vormundschaften für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, schult MultiplikatorInnen und führt weitere Aktivitäten im Rahmen von Projekten durch (siehe: www.lifeline-frsh.de).





Flüchtlinge in Deutschland 2013

Bundesweite Daten

(BT-Drucksache 18/1033 - "Zahlen in der BRD lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2013")

Zu Zahlen der Menschen ohne Papiere: Dita Vogel (Netzwerk Migration in Europa): „Umfang, Entwicklung und Struktur der irregulären Bevölkerung in Deutschland“, Oktober 2011

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Expertisen/emn-wp-41-expertise-de.html>

Asylberechtigte nach Art. 16a Grundgesetz (AE nach § 25 I AufenthG oder NE) 89 % unbefristet aufenthaltsberechtigt, 33.489 seit über 6 Jahren, 15.202 weiblich	38.893
Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (AE nach § 25 I AufenthG oder NE) 54 % unbefristet aufenthaltsberechtigt, 34.986 seit über 6 Jahren, 32.433 weiblich	83.412
Subsidiär geschützte Flüchtlinge (Abschiebeverbote: AE nach § 25 II + III AufenthG); davon 21.232 seit mehr als 6 Jahren, 20.907 weiblich	45.515
Anerkannte und subsidiär geschützte Flüchtlinge (34 % aller Flüchtlinge)	167.820
§ 25 IV AufenthG (dringende humanitäre/persönliche Gründe)	21.501
§ 25 Iva/b AufenthG (zur Aussage vor Gericht wg. Menschenhandel)	87
§ 25 V AufenthG (absehbare Unmöglichkeit der Ausreise)	49.085
§ 23a AufenthG (Härtefallregelung) – 5.192 seit mehr als 6 Jahren	6.085
§ 23 I AufenthG (Aufnahme durch Bundesländer/den Bund) Bundesländer: 38.434; Bund: 5.486	43.920
§ 104a i.V.m. § 23 I AufenthG (Altfallregelung und Verlängerung durch IMK)	2.221
§ 25a AufenthG (Bleiberechtsregelung für vormals geduldete Jugendliche) 2.763 Jugendliche/junge Erwachsene, 672 Familienangehörige	3.437
§18a AufenthG (qualifizierte vormals Geduldete) (95 mit Ausb/Studium in D, 5 mit anerkanntem Studium, 35 Fachkräfte)	135
Flüchtlinge mit einer anderen Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (25 % aller Flüchtlinge)	126.471
Gestattung (während der Durchführung des Asylverfahrens) 457 seit mehr als 6 Jahren, Hauptherkunftsländer: Afghanistan, Russische Föderation, Syrien, Pakistan, Iran	110.435
Duldung (befristete Aussetzung der Abschiebung) davon mehr als 6 Jahre in Deutschland: 32.640 mehr als 10 Jahre: 22.361 mehr als 12 Jahre: 16.232 mehr als 15 Jahre: 10.470 Hauptherkunftsländer. Serbien, Irak, Kosovo, Türkei, Mazedonien	94.508
Flüchtlinge mit Gestattung/Duldung (41 % aller Flüchtlinge)	204.943
Flüchtlinge in Deutschland	499.243
ohne Aufenthaltsstatus/Duldung und unmittelbar ausreisepflichtig (mit Grenzübertrittsbescheinigung) (darunter auch EU-BürgerInnen)	
Menschen ohne Papiere (Illegalisierte) – wissenschaftlich fundierte Schätzung des Hamburger WeltWirtschaftsinstituts (2012)	200.000 400.000



Zahlen & Paragraphen –

Statistik und Rechtsentwicklung in Deutschland und Europa

Andrea Dallek

Die meisten Anträge wurden im Jahr 1992 registriert (438.191). Danach war die Zahl der Asylanträge stark rückläufig. Nach einem Tiefstand von 19.164 Erstantragstellern im Jahr 2007 zeigte sich in den letzten Jahren wieder ein Anstieg der Zugangszahlen. Im Jahr 2013 wurden 109.580 Erstanträge erfasst. Im Vergleich zum Vorjahr (64.539) bedeutet dies einen erheblichen Zuwachs um 69,8 Prozent. Die Zahl der Erstantragsteller des Jahres 2013 stellt den höchsten Wert seit dem Jahr 1996 (116.367) dar.

Mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wird die für die Unterbringung des Asylsuchenden zuständige Erstaufnahmeeinrichtung ermittelt. Das EASY-System dient der Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer und ist seit dem 01.04.1993 in Betrieb. Die Asylbegehrenden werden (gem. § 45 AsylVfG) durch dieses System zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt.

Nach dem Königsteiner Schlüssel werden 3,36391 Prozent der Flüchtlinge nach SH verteilt. Im Jahr 2013 waren dies 3.756 Personen.

Hauptherkunftsländer:

Die Russische Föderation belegt Rang 1, gefolgt von Syrien und Serbien. Anhängen in SH für die Länder: (Stand 27.8.2013): u.a. Afghanistan, Armenien, Irak, Iran, Jemen, Kosovo, Mazedonien, Russische Föderation, Serbien, Staatenlos, Syrien, Türkei.

Im Jahr 2013 wurde mit 63,4 Prozent die Mehrheit der Asylerstanträge von Männern gestellt. Der Anteil der männlichen Antragsteller überwiegt in den Altersgruppen bis „unter 55 Jahre“, wohingegen in den Altersgruppen der „55-jährigen und älteren Asylbewerber“ der Anteil der weiblichen Antragsteller größer ist. Insgesamt sind 71,5 Prozent aller Asylbewerber jünger als 30 Jahre (2012: 71,3 Prozent)

Dublin Verfahren:

Im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 monatlich vom Bundesamt an die Mitgliedstaaten gestellten und die von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt gerichteten Übernahmeersuchen sowie den jeweiligen Anteil der Gesuche, die auf EURODAC-Treffern beruhen.

Die Anzahl deutscher Ersuchen an andere Mitgliedstaaten nahm 2013 gegenüber dem Vorjahr stark zu. Dabei stellte Deutschland

mit 35.280 Ersuchen rund achtmal so viele Übernahmeersuchen an andere Mitgliedstaaten, wie es von diesen erhielt (4.382). Ein wesentlicher Grund für das anhaltend hohe Niveau war die große Anzahl von Übernahmeersuchen gegenüber Polen (13.902), gefolgt von Italien (5.827), Belgien (2.831), Ungarn (2.441) und Frankreich (1.741).

Hauptherkunftsländer der zu überstellenden Personen waren dabei Russische Föderation (14.209), Somalia (1.902), Afghanistan (1.874), Georgien (1.772), Kosovo (1.515), Syrien (1.223), Pakistan (1.056) und Serbien (959).

Die Zahl der Übernahmeersuchen der anderen Mitgliedstaaten an Deutschland ist von 3.632 im Jahr 2012 auf 4.382 im Jahr 2013 (+ 20,6 Prozent) gestiegen. Bei den fünf Mitgliedstaaten, von denen Deutschland die meisten Übernahmeersuchen erhielt, handelte es sich um: Schweden (1.014), gefolgt von Frankreich (634), Griechenland (560), Schweiz (548) und Belgien (281). Diese Mitgliedstaaten stellten in 2013 69,3 Prozent aller Übernahmeersuchen an Deutschland.

Der EURODAC-Treffer-Anteil bei den Ersuchen Deutschlands ist mit 66,7 Prozent um 6,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr gesunken. Der EURODAC-Treffer-Anteil bei Ersuchen anderer Mitgliedstaaten an Deutschland ist im Vergleich zum Vorjahr um 2,5 Prozent gestiegen und betrug 58,2 Prozent

Deutschland überstellte im Jahr 2013 insgesamt 4.741 Personen an andere Mitgliedstaaten, die meisten davon an Polen (2.234), Belgien (674), Italien (414), die Schweiz (213) und Schweden (201).

An Deutschland wurden 2013 insgesamt 1.904 Personen überstellt, die meisten aus Schweden (509), Griechenland (398), der Schweiz (242), den Niederlanden (122) und Dänemark (98). Die Überstellungen nach Deutschland und die Zahl der gegebenen Zustimmungen Deutschlands an die Mitgliedstaaten (3.603) sind in 2013 im Vergleich zu 2012 angestiegen

Entscheidungen über Asylanträge:

Entscheidungen 2013: 80.978. Davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl) : 919 (1,1 Prozent). Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG: 9.996 (12,3 Prozent). Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 o. 7 AufenthG: 9.213

(11,4 Prozent). Ablehnungen: 31.145 (38,5 Prozent). Formelle Entscheidungen: 29.705 (36,7 Prozent).

Entwicklung der Schutzquote

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Gewährungen von Flüchtlingsschutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum. 2013: 24,9 Prozent

Resettlement

Im Jahr 2013 wurden insg. 293 Personen im Rahmen des Resettlement-Verfahrens aus der Türkei (irakische, iranische und syrische Staatsangehörige) aufgenommen, zehn Personen davon sind nach Schleswig-Holstein verteilt worden. Im Rahmen der humanitären Aufnahme syrischer Flüchtlinge überwiegend aus dem Libanon sind im ersten Aufnahmekontingent bis dato rund 4.000 Personen ins gesamte Bundesgebiet eingereist.

Resettlement in Schleswig-Holstein

Resettlement meint die regelmäßige und dauerhafte Aufnahme von Flüchtlingen, die im Erstzufluchtsort keinen langfristigen Schutz finden konnten.

In Deutschland wurde beschlossen, für drei Jahre jeweils 300 Flüchtlinge im Rahmen dieses UN-Programmes aufzunehmen. In 2013 wurden 101 irakische Flüchtlinge aus der Türkei und weitere 100 Personen aufgenommen. Davon sind zehn Personen nach Schleswig-Holstein gekommen.

Die Resettlementkampagne safe haven (www.safe-haven.org) hat sich in 2013 regelmäßig im Rahmen des monatlich stattfindenden Flüchtlings-solidarischen Stammtisch getroffen. Ein Erfahrungsaustausch zum Thema Resettlement wurde am 11.6.2013 in Hamburg besucht. In den Räumen der Friedrich Ebert Stiftung in Hamburg trafen sich VertreterInnen aus Verwaltung, Beratung, NGOs und durch das Resettlement nach Hamburg und Schleswig-Holstein gekommenen Flüchtlingen, um die praktische Umsetzung der Aufnahmeverfahren zu diskutieren.

wwwweiterlesen

Weitere Informationen z. B. Widerruf oder Flughafenverfahren finden sich unter http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2013-asyl.pdf?sessionid=EF9AE1C7F55899BE3C0FAE6DEEC0AB74.1_cid361?blob=publicationFile

Große Koalition auf Bundesebene

Die flüchtlings- und integrationspolitischen Verabredungen der Großen Koalition auf Bundesebene bleiben aus Sicht des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein verhalten.

Die wichtigsten Punkte aus dem Koalitionsvertrag für den Flüchtlingsbereich sind aus Sicht des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein:

- Positiv: Eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete wurde vereinbart. Sie soll sich anlehnen an den Bundesratsbeschluss Drucksache 505/12 (B) v. 22.3.2013 (http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/505-12Prozent28BProzent29_GE_BR_Bleiberecht.pdf) und hat grundsätzlich die überwiegende Lebensunterhaltssicherung als Voraussetzung.
- In Teilen positiv: Vereinbart wurden - in der Vergangenheit u.a. von Flüchtlingsorganisationen eingeforderte - Vereinfachungen in §25 a Aufenthaltsgesetz (Bleiberecht für Jugendliche und Heranwachsende)
- Fragwürdig in der regelmäßigen Umsetzbarkeit: Vereinbart wurde die Verkürzung der Asylverfahrensdauer auf drei Monate - und eine damit verbundene Aufstockung von Personal beim Bundesamt für Migration & Flüchtlinge (BAMF).
- Negativ: Bosnien und Herzegowina, Mazedonien und Serbien (werden als offenbar von Verfolgung und von schutzbedürftiger Überlebensnot freie und blühende Landschaften erklärt und sollen in die Liste „sicherer Herkunftsstaaten“ aufgenommen werden).
- Positiv aber unkonkret ist die Vereinbarung, dass Resettlement verstetigt und quantitativ „deutlich ausgebaut“ werden soll (was auch immer das ggf. in Zahlen bedeutet) - der Familiennachzug zu Resettlementflüchtlings soll erleichtert werden
- Überfällig: Die sogenannte Residenzpflicht - Der Aufenthaltsbereich von AsylbewerberInnen und geduldeten Flüchtlingen wird bundesweit auf die Grenzen des Bundeslandes ausgeweitet. Für Aufenthalte bis zu einer Woche außerhalb des Bundeslandes genügt eine

Mitteilung an die Ausländerbehörde. Bei Studium, Berufsausübung und -ausbildung besteht in der Regel ein Anspruch auf Befreiung von der räumlichen Beschränkung und Wohnsitzauflage.

- Positiv und überfällig: Asylmündigkeit wird (von bisher 16) auf 18 Jahre angehoben.
- Teilweise positiv: Arbeitsmarktzugang für Gestattete und geduldete Flüchtlinge nach drei Monaten (bisher 9) - Nachrangigkeit bei der Stellenvermittlung bleibt bestehen.
- Früher Spracherwerb für Asylsuchende (wer zahlt, soll aber noch mit den Bundesländern verhandelt werden).
- Hoffentlich richtungsweisend: Zügige (?) soll die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz passieren (wir hoffen, dass dies in Form der über 20 Jahre überfälligen ersatzlosen Abschaffung des Gesetzes erfolgen wird).
- Zum Teil positiv: Für in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder ausländischer Eltern entfällt in Zukunft der Optionszwang und die Mehrstaatigkeit wird akzeptiert. Im Übrigen bleibt es beim geltenden Staatsangehörigkeitsrecht.

Änderungen im EU-Recht

Im Juni 2013 wurden verschiedene Rechtsgrundlagen durch den Europarat und das Europäische Parlament geändert. Da das EU-Recht in das nationale Recht implementiert werden muss, ergeben sich direkte Konsequenzen für Flüchtlinge auch in Schleswig-Holstein.

Änderung der Aufnahmerichtlinie

Sie regelt die sozialen Aufnahmebedingungen für Asylsuchende. Entgegen der eigentlichen Intention, nämlich Unterbringung, Versorgung und Therapie sicherzustellen, sind hier auch Regelungen zur Inhaftierung von Asylsuchenden enthalten.

Wichtige Änderungen:

- Residenzpflicht (Artikel 7): Die Neufassung der Richtlinie hält daran fest, dass Asylsuchenden ein Gebiet zugewiesen werden darf, in dem sie sich aufhalten müssen. Diese Regelung segnet die deutsche Residenzpflicht, die EU-weit einmalig ist, ab. Allerdings sieht die Richtlinie nicht vor, dass bei Verstoß gegen eine solche Residenzpflicht eine Sanktion zulässig ist. Nach deutschem Recht droht ein Bußgeld – und im Wiederholungsfalle sogar eine Strafverurteilung.

- Haftgründe (Artikel 8): Die Richtlinie sieht sechs sehr weit gefasste Haftgründe vor, die eine Inhaftierung von Asylsuchenden rechtfertigen sollen: Identitätsfeststellung, Notwendigkeit der Beweissicherung, Entscheidung übers Einreiserecht, verspätete Asylantragstellung, Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung, Sicherung der Dublin-Überstellung. Allein der Zweck der Identitätsfeststellung ermöglicht es, nahezu alle neu einreisenden Asylsuchenden zu inhaftieren, da eine eindeutige Identitätsklärung fast nie möglich ist.
- Inhaftierung von Minderjährigen (Artikel 11): Vorgesehen ist, dass die Inhaftierung von Minderjährigen als letztes Mittel erfolgt und Minderjährige für die kürzest denkbare Zeit in Gewahrsam genommen werden. Das Kindeswohl soll beachtet werden und unbegleitete Minderjährige nur in besonderen Ausnahmesituationen und so kurz wie möglich inhaftiert werden. Weiterhin sollen sie nicht in Gefängnissen untergebracht werden. Wenn Minderjährige inhaftiert werden, sollen sie die Möglichkeit zu Freizeitaktivitäten, inklusive altersangemessener Spiel- und Erholungsaktivitäten haben. Im Inhaftierungsfall sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sie getrennt von Erwachsenen inhaftiert werden.
- Haftbedingungen (Artikel 10): In Gewahrsam genommene AsylbewerberInnen müssen so weit wie möglich getrennt von anderen Drittstaatsangehörigen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, untergebracht werden. Familien sind gesondert unterzubringen. In Deutschland setzt sich nur langsam durch, dass ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige von Strafgefangenen getrennt unterzubringen sind. Diese Trennung wird von der EU-Rückführungsrichtlinie gefordert.
- Arbeitsmarktzugang (Artikel 15): Die Richtlinie reduziert ein mögliches Arbeitsverbot auf die Dauer von neun Monaten für AsylbewerberInnen. In Deutschland galt bisher ein Arbeitsverbot von zwölf Monaten. Danach ist weiterhin eine so genannte Vorrangregelung möglich, d. h. es können andere Arbeitssuchende den AsylbewerberInnen vorgezogen werden. Ungeachtet des Arbeitsmarktzugangs können die Mitgliedstaaten den Asylsuchenden Zugang zur beruflichen Bildung gestatten (Artikel 16).
- Soziale Sicherung (Artikel 17): Zunächst einmal wird garantiert, dass überhaupt materielle Leistungen in Anspruch genommen werden können. Diese müssen einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstel-

lerInnen gewährleistet. Diese Regelung ist für die Mitgliedstaaten wichtig, die bisher Asylsuchenden entweder gar keine oder völlig unzureichende soziale Aufnahmebedingungen gewährleisten. Ebenfalls ist in Art. 18 das Recht auf Unterbringung garantiert.

- Medizinische Versorgung (Artikel 19): Es wird lediglich diejenige medizinische Versorgung garantiert, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten oder schweren psychischen Störungen umfasst. Allerdings wird Personen mit besonderen Bedürfnissen die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe einschließlich einer psychologischen Betreuung garantiert.
- Identifizierung besonders Schutzbedürftiger (Artikel 22): Die Mitgliedstaaten müssen ermitteln, ob es sich um AsylbewerberInnen mit besonderen Bedürfnissen handelt. Hier geht es um die Feststellung von besonders schutzbedürftigen Personen. Ist dieses besondere Bedürfnis festgestellt, dann haben die AsylantragstellerInnen besondere Ansprüche. Folteropfer haben einen Anspruch auf eine adäquate medizinische und psychologische Behandlung oder Betreuung.

Dublin-Verordnung

Die neue Dublin-III-Verordnung ersetzt die bestehende Dublin-II-Verordnung. Wie ihre Vorgängerin regelt sie die Zuständigkeit zwischen den Mitgliedstaaten für Asylverfahren. Statt eines Systemwechsels bleibt es hier beim Alten: Zuständig sind primär die EU-Randstaaten, wo Asylsuchende erstmals EU-Territorium erreichen. In Details konnten Verbesserungen erreicht werden. Neben der Dublin-Verordnung wird auch die Eurodac-Verordnung neu geregelt. Hierbei handelt es sich um die Fingerabdruckdatei, wodurch alle neu einreisenden Flüchtlinge erfasst werden sollen. Der datenschutzrechtliche Skandal ist, dass mit der Neufassung nun auch Polizei und andere Sicherheitsbehörden Zugriff auf diese Datenbank haben sollen. So werden Flüchtlinge unter Generalverdacht gestellt.

Wichtige Änderungen:

- Anwendungsbereich (Artikel 1): Der Anwendungsbereich der Verordnung ist deutlich ausgeweitet worden. Bisher war sie nur anwendbar, wenn ein Antrag auf Asyl gestellt worden war. Künftig wird sie auch dann anwendbar sein, wenn ein Antrag auf subsidiären Schutz gestellt wurde.
- Überstellungsverbot bei systemischen Mängeln (Artikel 3 Absatz 2): In Umsetzung der Entscheidung des EuGH vom 21. Dezember 2011 wird ausdrücklich geregelt, dass keine Überstellung in einen Mitgliedstaat erfolgen darf, wenn dort den AsylbewerberInnen Menschen-

rechtsverletzungen drohen. Vorausgesetzt wird konkret, dass in einem anderen Mitgliedsstaat das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen systemische Mängel aufweisen, die eine Gefahr der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen.

- Recht auf Information (Artikel 4): Neu geregelt werden bestimmte Verfahrensrechte, deren Nichtbeachtung in der Vergangenheit zu großen Problemen der Praxis geführt hat. In der Neufassung der Verordnung ist vorgesehen, dass Asylsuchende einen Anspruch auf Information haben, sobald der Antrag auf Schutz gestellt worden ist. Dabei soll umfassend über das Dublin-Verfahren und dessen Kriterien und weitere Aspekte informiert werden.
- Persönliches Gespräch (Artikel 5): Garantiert ist ebenso die Durchführung eines persönlichen Gesprächs – also eine Anhörung zu Aspekten des Dublin-Verfahrens. Diese Anhörung hat zeitnah zu erfolgen. Für Deutschland stellt diese Regelung eine Verbesserung dar. Bisher entfiel eine solche Anhörung vollständig, wenn sich AsylbewerberInnen in Haft befunden haben. Fand eine Anhörung statt, so ist sie in der Regel nicht mit dem Ziel verfolgt worden, eine umfassende Aufklärung zu möglichen Gründen, warum eine andere Zuständigkeit, etwa aus humanitären Gründen, als die des Einreisestaates vorliegen könnte.
- Garantien für Minderjährige (Art. 6): Neu festgelegt ist, dass das Kindeswohl in allen Verfahren nach dieser Verordnung eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein soll. Unbegleitete Minderjährige sollen von einer/m VertreterIn vertreten und/oder unterstützt werden. Die VertreterInnen müssen dabei über eine entsprechende Qualifikation und Fachkenntnisse verfügen. Zugleich wird das Recht der auf Akteneinsicht garantiert.

Die neue Verordnung greift auf, dass allein in der Union umherirrende Minderjährige oft zu wenig dabei unterstützt werden, in anderen Mitgliedstaaten befindliche Verwandte zu erreichen. Die Verordnung schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten eng miteinander kooperieren und der Möglichkeit der Familienzusammenführung gebührend Rechnung tragen. Der Mitgliedstaat soll zu diesem Zwecke Ermittlungen anstellen und die Suchdienste von internationalen Organisationen (zu denken ist hierbei beispielsweise an das Rote Kreuz) in Anspruch nehmen. An dieser Stelle gibt die Verordnung weiter vor, dass das Personal qualifiziert sein soll. Die Verordnung enthält eine Ermächtigung, die die Kommission berechtigt, Durchführungsakte zu erlassen, die die Durchführung von Maßnahmen

zur Familienzusammenführung erleichtern soll. Daneben soll dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrundes des Minderjährigen Rechnung getragen werden. Ebenso sind Sicherheitserwägungen, etwa im Falle von Menschenhandel, anzustellen. Bei alledem soll die Ansicht der Minderjährigen – entsprechend ihres Alters und Reife – berücksichtigt werden.

- Zustellung des Zuständigkeitsbescheides (Artikel 26): Die Zuständigkeitsentscheidung muss künftig verpflichtend den Betroffenen auch zugestellt werden. Auch dies war in Deutschland nicht immer der Fall. In der Regel wurde der Bescheid erst am Tag der Abschiebung überreicht, sodass Rechtsmittel kaum noch möglich waren. Handelte es sich um Fälle, in denen AsylbewerberInnen im grenznahen Raum aufgegriffen worden waren, so wurde ihnen in der Regel, abgesehen von der sofortigen Zurückweisung, kein eigener Zuständigkeitsbescheid bei der Abschiebung ausgehändigt. Diese Praxis wird in Zukunft nicht mehr zulässig sein.
- Rechtsmittel (Artikel 27): AsylbewerberInnen haben erstmals das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel. Dabei wird es den Mitgliedstaaten überlassen, zwischen drei Varianten von unterschiedlich stark ausgestalteten Rechtsmitteln zu wählen. Die beste Option wäre eine automatische Aussetzung der Überstellung, solange noch nicht rechtskräftig über alle Rechtsmittel entschieden worden ist. Die schwarz-gelbe Koalition hat sich bereits im Vorgriff auf die neue Verordnung für die schwächste Variante des Rechtsschutzes entschieden: Innerhalb von einer Woche nach Zustellung des Dublin-Bescheides müssen AsylbewerberInnen einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht stellen, um zu erreichen, dass das Gericht prüft, ob die Abschiebung einstweilig auszusetzen ist.
- Inhaftierung (Artikel 28): Es wird ein neuer Haftgrund für Dublin-Verfahren eingeführt für den Fall, dass eine „erhebliche Fluchtgefahr“ besteht. Es muss allerdings eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden und die Haft muss verhältnismäßig sein sowie so kurz wie möglich. Wird während des Dublin-Verfahrens inhaftiert, so verkürzen sich die Fristen zur Durchführung des Dublin-Verfahrens. Der ersuchende Staat muss innerhalb eines Monats das Übernahmeseuchen stellen, der ersuchte Staat muss innerhalb von zwei Wochen antworten, sonst gilt, „Wer schweigt, stimmt zu“. Für die Überstellung bzw. Abschiebung bleiben sechs Wochen Zeit. Die Beschleunigung begrenzt zwar die Haftdauer bei Dublin-Fällen auf drei Monate, das beschleunigte Verfahren kann jedoch

zu fatalen Auswirkungen führen: Bei einer zweiwöchigen Antwortfrist werden einige Mitgliedstaaten die Frist versäumen werden, sodass sie die Zuständigkeit durch Schweigen erlangen. Die Erfahrung zeigt, dass manche Mitgliedstaaten mit ihren kleinen Dublin-Abteilungen ohnehin schon mit den Verfahren überfordert sind.

Asylverfahrensrichtlinie

Sie regelt das Asylverfahren – etwa wie eine Anhörung von Asylsuchenden zu verlaufen hat und welche Rechtsmittel bestehen. Sie enthält leider nach wie vor die Erlaubnis, dass die Mitgliedsstaaten Transitstaaten zu „sicheren Drittstaaten“ erklären können.

Wichtige Änderungen:

- Neuregelung der „Sicheren Herkunftsstaaten- und Drittstaatenregelung“ (Artikel 36 bis 39): Den Mitgliedsstaaten wird weiterhin umfassend ermöglicht, von derartigen Regelungen Gebrauch zu machen, die das Asylrecht massiv aushöhlen. Wer aus einem als sicher definierten Herkunftsland einreist und um Asyl nachsucht, hat nur noch im extremen Ausnahmefall Chancen auf eine Prüfung seines Asylantrags. Ebenso ergeht es denjenigen, die durch einen als sicher definierten Drittstaat einzureisen versuchen.
- Bei der Drittstaatenregelung sind zwei Varianten vorgesehen: Die eine beinhaltet, dass im konkreten Fall geprüft werden muss, ob die AsylantragstellerInnen in einem anderen Staat bereits Schutz vor Verfolgung und Zugang zu einem Asylverfahren hatten (Artikel 38). Eine weitere Regelung sieht hingegen vor, dass bei Einreiseversuchen aus vorab definierten „sicheren Drittstaaten“ schon die Entgegennahme des Asylantrages und die Einreise verweigert werden darf (Artikel 39).
- Beschleunigte Verfahren/Grenzverfahren (Artikel 31 Absatz 8): Problematisch ist, dass die Richtlinie eine Vielzahl von Gründen vorsieht, aus denen entweder ein beschleunigtes Verfahren und/oder ein Grenzverfahren durchgeführt werden darf. Ein Grenz- oder Transit-

verfahren würde in Deutschland dem Flughafenverfahren entsprechen. Letzteres ist nur zulässig, wenn AsylantragstellerInnen am Flughafen ankommend aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ (derzeit nur Ghana) oder ohne oder mit falschen oder fehlenden Dokumenten einzureisen versuchen. Dagegen sieht die Richtlinie sehr viel mehr Gründe für ein solches Sonderverfahren vor: Vorbringen von nicht-asyl-relevanten Gründen, sicherer Herkunftsstaat, falsche Angaben oder Dokumente, Beseitigung von Identitätsdokumenten, vermeintlich unstimmmige, widersprüchliche, falsche oder unwahrscheinliche Angaben, Stellung eines Folgeantrags, Zweckantrag zur Verhinderung der Abschiebung, unrechtmäßige Einreise, Weigerung der Abgabe von Fingerabdrücken, Gefahr für die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung. Diese uferlosen Möglichkeiten, derartige Sonderverfahren vorzusehen, führen zu einer unmenschlichen Inhaftierungspraxis und können für Schutzbedürftige folgenschwere Fehlentscheidungen produzieren. Sie können zu Refoulement-Fällen führen (Zurückschiebung ins Herkunftsland), was für die Betroffenen in Folter und Verfolgung enden kann.

- Verfahren an der Grenze (Artikel 43): Findet ein Verfahren an der Grenze oder in Transitzonen statt, hat die Entscheidung über den Asylantrag innerhalb von vier Wochen zu ergehen. Ist dies nicht der Fall, ist dem Asylsuchenden die Einreise zu gestatten und ein normales Asylverfahren durchzuführen. Dies gilt allerdings nicht, wenn aufgrund der Ankunft einer „erheblichen Anzahl“ von Personen an der Grenze oder in Transitzonen, die Schutzanträge stellen, in der Praxis nicht möglich ist, diese Vorgaben einzuhalten. Dann können diese Sonderverfahren so lange angewandt werden, wie die Flüchtlinge in der Nähe der Grenze oder Transitzone untergebracht werden. Dieses Ergebnis ist völlig unakzeptabel und wird die menschenrechtswidrige Inhaftierungspraxis an den EU-Außengrenzen, etwa in Griechenland, nicht beenden.

Anwendung der Grenzverfahren auf unbegleitete Minderjährige (Artikel 25 Absatz 6): Auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kann das Grenzverfahren ebenfalls angewandt werden. Zwar sieht die Richtlinie vor, dass dies nur möglich ist, wenn sich im „Laufe des Asylverfahrens“ herausstellt, dass eine Person ein unbegleiteter Minderjähriger ist. Würde eine Person von Anfang an als minderjährig gelten, dürfte das Grenzverfahren nicht auf sie angewandt werden. Allerdings zeigt die Praxis, dass in einigen Fällen von der Volljährigkeit ausgegangen wird, und somit das Grenzverfahren angewendet werden darf. Weiterhin ist auch die Inhaftierung von Minderjährigen während des Grenzverfahrens vorgesehen.

Abschottung Mittelmeer

Fast 45.000 MigrantInnen riskierten 2013 laut borderline europe ihr Leben im Mittelmeer. Die meisten von ihnen kamen aus Syrien, Eritrea und Somalia und landeten in Lampedusa oder an der Küste von Sizilien. Im Lauf der letzten 20 Jahre haben fast 20 000 Menschen ihr Leben verloren bei dem Versuch, die italienische Küste zu erreichen.

MS Anton in Rendsburg 07.05.2013

„Das Refugees - Ship“, ein dänischer Fischkutter mit 70 Skulpturen an Bord, das die Situation von (Boots-) Flüchtlingen darstellt, machte nach dem Ev. Kirchentag in Hamburg in Rendsburg Station. Die Ausstellung von Jans Galschiot und der Danish Society for Living Sea will auf die Zusammenhänge der EU Fischereipolitik und die Lebenschancen von Fischern und ihrer Familien an den Küsten Westafrikas aufmerksam machen.

Begleitend wurde ein Pavillon aufgebaut, Vorträge und ein Film informierten über den Zusammenhang der europäischen Fischereipolitik und Fluchtursachen.

Die Veranstaltung fand statt in Kooperation von Flüchtlingsrat SH, Landesverband der Diakonie, Brot für die Welt und weiteren Organisationen.



Flüchtlinge in Schleswig-Holstein 2013

Quellen: Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Linken „Zahlen in der BRD lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2013“ BT-Drs 18/1033

Zu Illegalisierten: Diakonie Schleswig-Holstein: „Einladung zum Dialog. Eine methodisch-konstruktive Studie über Menschen ohne Aufenthaltsrecht in Schleswig-Holstein“, Mai 2010 (http://www.diakonie-sh.de/fix/files/doc/studie_dialog.pdf)

Zur Situation 1948: Edding, Hornschu und Wander (Kieler Institut für Weltwirtschaft): „Das deutsche Flüchtlingsproblem“, Kiel 1949

Zusammenstellung: Johanna Boettcher, 24.04.2014

Asylberechtigte nach Art. 16a Grundgesetz (AE nach § 25 I AufenthG oder NE)	811
Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (AE nach § 25 I AufenthG oder NE)	2.149
Subsidiär geschützte Flüchtlinge (Abschiebeverbote: AE nach § 25 II + III AufenthG)	1.825
Anerkannte und subsidiär geschützte Flüchtlinge (32 % aller Flüchtlinge)	4.785
§ 25 IV AufenthG (dringende humanitäre/persönliche Gründe)	263
§ 25 IVa/b AufenthG (zur Aussage vor Gericht wg. Menschenhandel)	-
§ 25 V AufenthG (absehbare Unmöglichkeit der Ausreise)	2.197
§ 23a AufenthG (Härtefallregelung)	168
§ 23 I AufenthG (Aufnahme durch Bundesländer/den Bund), (575 Land, 146 Bund)	721
§ 104a i.V.m. § 23 I AufenthG (Altfallregelung und Verlängerung durch IMK)	42
§ 25a AufenthG (Bleiberechtsregelung für vormals geduldete Jugendliche) 69 Jugendliche/junge Erwachsene, 5 Familienangehörige	*74
§18a AufenthG (qualifizierte vormals Geduldete)	-
Flüchtlinge mit einer anderen Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (23 % aller Flüchtlinge)	3.465
Gestattung (während der Durchführung des Asylverfahrens)	4.643
Duldung (befristete Aussetzung der Abschiebung)	2.203
Flüchtlinge mit Gestattung/Duldung (unsicherer Aufenthalt; 45 % aller Flüchtlinge in SH; 2012 noch 38 %)	6.846
Flüchtlinge in Schleswig-Holstein (3 % der Flüchtlinge bundesweit)	15.096
ohne Aufenthaltsstatus und unmittelbar ausreisepflichtig (mit Grenzübertretts-bescheinigung) (darunter auch EU-BürgerInnen)	682
Menschen ohne Papiere (Illegalisierte) laut Studie des Diakonischen Werk SH von 2009	1.000-9.999

*starke Steigerung zum Vorjahr:
Gestattung Ende 2012: 2.708, Ende 2013: 4.643. Prozentuale Steigerung bei § 25a 2012: 49, 2013: 74

- AusländerInnen in Schleswig-Holstein: 144.000 (davon 10,5% Flüchtlinge); Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung (zum 31.5.2013): 5%; Anteil der Flüchtlinge an der Bevölkerung 2013: 0,4%

- 1948 waren 42 % der damaligen Bevölkerung in SH (1.147.000 von 2.693.600) Flüchtlinge, Vertriebene und „Displaced Persons“

Das Land SH hat im Jahr 2013 insgesamt 3.904 Asylsuchende aufgenommen.

Hauptherkunftsländer 2013 in SH:

Russland, Syrien, Serbien, Afghanistan, Iran, Mazedonien, Irak, Armenien, Kosovo, Jemen

Gestattungsinhaber in den Kreisen und kreisfreien Städten am 31.12.2013:

Kreis Dithmarschen: 229; Kreis Herzogtum Lauenburg: 248; Kreis Nordfriesland: 309; Kreis Ostholstein: 316; Kreis Pinneberg: 468; Kreis Plön: 187; Kreis Rendsburg-Eckernförde: 398; Kreis Schleswig-Flensburg: 280; Kreis Segeberg: 371; Kreis Steinburg: 214; Kreis Stormarn: 368; Stadt Flensburg: 135; Landeshauptstadt Kiel: 351; Hansestadt Lübeck: 353; Stadt Neumünster: 42; Landesamt für Ausländerangelegenheiten: 342

Leistungsempfänger nach dem AsylbLG am 31.12.2013

FL: 214 - KI: 839 - HL: 579 - NMS: 66 - HEI: 396 - RZ: 563 - NF: 515 - OH: 503 - PI: 882 - PLÖ: 311 - RD: 734 - SL: 533 - SE: 669 - IZ: 401 - OD: 571

Quelle: Innenministerium SH



Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. „Who is who“ 2013

Haushalt und Förderung 2013

Die Arbeit des Flüchtlingsrates war 2013, im 22. Jahr seines Bestehens, von erleichterten förderungspolitischen Bedingungen gekennzeichnet. Das zuständige Innenministerium Schleswig-Holstein hat die institutionelle Förderung der Geschäftsstellenarbeit des Flüchtlingsrates bewilligt und hat damit den Beschluss der neuen Kieler Landesregierung aus Juni 2012 erstmalig umgesetzt.

In 2013 ist es darüber hinaus gelungen erfolgreich Förderung für verschiedene Projekte seitens des BMAS / BMBFS und der BA, der Diakonie Schleswig-Holstein, der UNO-Flüchtlingshilfe, des KED der Nordkirche und von PRO ASYL einzuwerben.

Im Berichtsjahr 2013 wurden 568.737 EUR für die Arbeit der Geschäftsstelle und der Projekte des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e. V. ausgegeben.

Die Finanzierung der Projektarbeit des Flüchtlingsrates gestaltete sich im Berichtsjahr demnach aus einem Mix aus institutioneller Förderung und zweckgebundener Projektförderung der o.g. öffentlichen Hand und von privaten Drittmittelgebern.

Das hauptamtliche Team im Jahr 2013:

- **Martin Link**, Geschäftsführung und Mitarbeit in Projekten
- **Johanna Boettcher**, Mitarbeiterin in der FR-Geschäftsstelle und Koordination Netzwerk Land in Sicht! (Träger Paritätischer SH)
- **Gabriele Köhler**, Assistenz in der Geschäftsstelle und in Projekten
- **Farzaneh Vagdy-Voß**, Projekt access - Koordination des IQ Netzwerks SH
- **Gregor Freytag**, Projekt access - Koordination des IQ Netzwerks SH
- **Tatjana Schwarzkopf**, Finanzverwaltung, Projekt access
- **Astrid Willer**, Projekt diffärenz im IQ Netzwerk SH
- **Dr. Jana Pecenka**, Projekt diffärenz im IQ Netzwerk SH
- **Julia Sallai**, Projektassistenz in den Projekten diffärenz und IQO
- **Andrea Dallek**, Projekte Information – Qualifizierung – Orientierung (IQO) und Baltic-Sea Network
- **PraktikantInnen:** Tanja Hinze, Marlene Sachse, Nikolas Bell, sämtlich Studierende

Ehrenamtliche FunktionsträgerInnen:

- **Arno Köppen**, Tellingstedt, Rechtsanwalt, (Härtefallkommission)
- **Solveigh Deutschmann**, Nortorf, Dozentin, (Härtefallkommission & Beratung im Abschiebungsgefängnis RD)
- **Johanna Boettcher**, Kiel, Politologin (Bleiberechtskampagne & Medi-Büro)
- **Astrid Willer**, Kiel, Pädagogin (Projekt Unterbringung v. Flüchtlingen)

Der Verein

Der Verein hatte im seinem Jubiläumsjahr 117 Mitglieder: zu ca. einem Drittel Gruppen/Organisationen, hauptamtlich Tätige sowie ehrenamtlich engagierte Einzelpersonen. Die Mitgliederversammlung im Berichtszeitraum fand am 27.4.2013 in Kiel statt.

Der ehrenamtliche Vorstand

- Vorsitzender: **Michael Wulf**, Rechtsanwalt, Kiel.
- Stellvertretende Vorsitzende: **Silke Nissen**, Diplom-Sozialpädagogin, Drage.
- Beisitzer: **Nicola Abu-Khalil**, Ökonom, Dänischenhagen.



2013: Engagement für sicheren Aufenthalt und nachhaltige Integration für Alle

Tätigkeitsbericht des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e. V.

Im 22. Jahr seines Bestehens hat sich der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein besonders engagiert

- für die Aufnahme von Flüchtlingen aus prekären Herkunftsländern und ihren Verbleib hierzulande – insbesondere aus Syrien und Afghanistan,
- gegen die Nichtanerkennung und Aufenthaltsbeendigung von Schutzsuchenden insbesondere von Minderheitenangehörigen aus dem Westbalkan,
- für ein großzügiges gesetzliches Bleiberecht für langjährig Geduldete,
- für die Abschaffung diskriminierender und integrationsfeindlicher Rechts- und Verordnungslagen,
- gegen Zurückschiebung von Dublin-Flüchtlingen u.a. durch Bundespolizei-praxis und Rechtsprechung,
- in der Einzel- und Gruppenberatung für neu eingewanderte oder von Abschiebung bedrohte Flüchtlinge zu asyl-, aufenthalts- und sozialen Rechtslagen,
- in Netzwerken zur nachhaltigen Integration in Ausbildung und Arbeit von Flüchtlingen & MigrantInnen,
- in Bildungsarbeit und Schulung zu den Themen Interkulturelle Öffnung und Antidiskriminierung,
- in der informationellen Zuarbeit für haupt- und ehrenamtliche MultiplikatorInnen,
- für die Weiterentwicklung bundes- und landesweiter sowie internationaler themenspezifischer Netzwerke und
- für eine humanitäre Flüchtlingspolitik der amtierenden Landesregierung und des Landtags in der 18. Legislaturperiode.



Flüchtlingspolitik im Bundesland Schleswig-Holstein 2013

Andrea Dallek

Auf Landesebene wurden in 2013 verschiedene Themen bewegt. Zu nennen sind unter anderem die Aufnahme syrischer Flüchtlinge, die Unterbringung von Flüchtlingen, die Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz, Zugang zu Arbeit und Bildung für Flüchtlinge, Abschiebungshaft und die Residenzpflicht für Flüchtlinge. Ein Winterabschiebestopp für Flüchtlinge aus dem Balkan wurde Ende 2013 erlassen.

Asylbewerberleistungsgesetz

Am 18. Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht das Asylbewerberleistungsgesetz als quasi verfassungswidrig erklärt. Die Menschenwürde sei unteilbar und die Regelsätze für Asylsuchende und Geduldete seien zu niedrig. Im Juli 2013 hat die Bundesregierung sich mit Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes beschäftigt. Im Kabinett herrschten unterschiedliche Auffassungen über die Reichweite der erforderlichen Umsetzung des Urteils. Das BMAS wollte nur das Mindeste umsetzen, das Bundesministerium der Justiz wollte insbesondere eine noch kürzere Bezugsdauer und das Bundesministerium des Inneren wollte teilweise Verschärfungen einführen.

Im August 2013 wurde dann in Schleswig-Holstein per Erlass des Innenministeriums festgelegt, die Vorschrift des §1a Asylbewerberleistungsgesetz nicht anzuwenden und damit das Existenzminimum für Flüchtlinge nicht zu unterschreiten. Bisher konnten Sozialleistungen von Flüchtlingen um bis zu 30 Prozent gekürzt werden, wenn aus Behördensicht nicht ausreichende Mitwirkung bei der Vorbereitung ihrer Abschiebung vorlag.

Das Innenministerium Schleswig-Holstein reagierte auf die Rechtsprechung von Landessozialgerichten, die eine Kürzung der Sozialleistungen für Flüchtlinge für verfassungswidrig halten.

Das Bundesverfassungsgericht legte bis zu einer Neufassung des Gesetzes einen Mindestbetrag fest, der sich am „Hartz-IV“-Satz orientiert. Dies geschah in weiser Voraussicht, denn tatsächlich wurde das Asylbewerberleistungsgesetz bislang weder reformiert noch – was aus der gemeinsamen Sicht von Kieler Landesregierung und Flüchtlingsrat optimaler wäre – abgeschafft.

In Schleswig-Holstein ruht also nun Kraft Erlass vom 2.8.2013 die Praxis, Flüchtlingen gem. §1a Asylbewerberleistungsgesetz die Leistungen zu kürzen, wenn sie vermeintlich nicht ausreichend an ihrer eigenen Abschiebung mitwirken. Allerdings bleiben geduldete Flüchtlinge weiterhin durch administrative Sanktionen gefährdet, da ihnen mit der gleichen Begründung ggf. ein Arbeitsverbot erteilt werden kann (§ 33 Beschäftigungsverordnung).

„Residenzpflicht“

Flüchtlinge dürfen sich während ihres Asylverfahrens sowie mit einer aufenthaltsrechtlichen Duldung in Deutschland nicht frei bewegen. Die sogenannte Residenzpflicht ermöglicht es den Behörden, den Aufenthaltsraum für Flüchtlinge auf einen bestimmten Bereich (Kreis, Land) zu beschränken, der nicht ohne Erlaubnis der Behörde verlassen werden darf. Entsprechend durften sie in Schleswig-Holstein im Regelfall die Grenzen des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt, wo sie wohnverpflichtet waren, nicht ohne Zustimmung der Ausländerbehörde verlassen. Ein Verstoß gegen diese sogenannte Residenzpflicht wurde als Ordnungswidrigkeit, wiederholter Verstoß als Straftat geahndet.

Im Frühjahr 2011 lockerte Schleswig-Holstein die Residenzpflicht: Asylsuchende sollten – bei Fortbestand der Wohnverpflichtung – sich im gesamten Bundesland bewegen dürfen.

Dies gilt ebenso für geduldete Flüchtlinge – nur dass hier „in besonders gelagerten Fällen“ der Aufenthalt eben doch auf den Kreis beschränkt werden kann. Laut Erlass vom 27.5.2011 gilt dies, wenn die Ausländerbehörde den Vorwurf nicht erfolgter

Mitwirkung bei der Umsetzung aufenthalts-beendender Maßnahmen erhebt.

Die Antwort der Kieler Landesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (Drucksache 18/1314 v. 26.11.2013) zeigte, dass es in zwei Kreisen (SE und OD) offenbar nur so von „besonders gelagerten Fällen“ wimmelt, während den meisten Kommunen faktisch kaum bis keine Sanktionen notwendig erscheinen.

Die sogenannte „Residenzpflicht“ und die mit ihr einhergehenden Beschränkungen der Bewegungsfreiheit, waren in der Vergangenheit dafür verantwortlich, dass die Integration von Flüchtlingen nicht nachhaltig gelingen konnte. Diese aus Sicht von Flüchtlingsorganisationen inhumane Regelung behindert nicht nur die soziale Integration, sondern auch den erfolgreichen Zugang zu Ausbildung und Arbeitssuche. Im Ergebnis fördert die „Residenzpflicht“ die von den Betroffenen unverschuldete Abhängigkeit von Sozialleistungen.

Aufnahme syrischer Flüchtlinge

Auf über 100.000 Tote schätzt die UNO 2013 die Zahl der Opfer in Syrien und klagt, dass es keine humanitären Korridore zur Versorgung der Zivilbevölkerung in Syrien gäbe. Dort irren inzwischen 4,25 Mio. interne Flüchtlinge ziellos umher. 2,1 Mio. haben sich ins Ausland geflüchtet: [1] 550.000 Menschen in Jordanien, 806.000 im Libanon, 500.000 in der Türkei, 126.000 in Ägypten und fast 200.000 syrische Lagerflüchtlinge im Irak. Mehr als eine Million Kinder sind vor dem Bürgerkrieg in Syrien in angrenzende Länder geflohen.

In den Lagern herrschen Menschenhandel, Zwangsrekrutierung unterschiedlicher Parteigänger des syrischen Kriegs und deren Kriegssteuereintreiber. Im Libanon brechen sich fast täglich Gewaltausbrüche zwischen sunnitischen und schiitischen Milizen Bahn. Eine steigende Suizidrate unter Flüchtlingen geht einher mit illegalem Organhandel. Mit Visumpflicht, Razzien und Ausweisungen bekämpft das Militärregime in Kairo die Flüchtlinge. In der Türkei sind Flüchtlinge i.d.R. dezentral horrenden Mietwucherungen oder gleich der Obdachlosigkeit anheimgestellt. Es herrschen Zwangsprostitution oder andere Sklavenarbeitsverhältnisse. Im Nordirak sind es vor allem Kurden, die Aufnahme gefunden haben. Doch dort herrschen Mangelernährung und die Ausbreitung von Infektionskrankheiten. Gut 77 Prozent der Flüchtlinge in Nachbarstaaten Syriens sind Frauen und Kinder.

UNHCR meldet Ende November 2013, dass 70.000 Flüchtlingsfamilien ohne Vater zurechtkommen müssen und 3.700 Kinder sind gänzlich auf sich allein gestellt oder wurden von beiden Eltern getrennt. Im Libanon wurden in der ersten Jahreshälfte 741 verwundete syrische Kinder behandelt. In Jordanien wurden im Camp Zaatari im

letzten Jahr rund 1.000 Kinder mit Kriegsverletzungen versorgt. Mittlerweile gibt es 1,1 Millionen syrische Flüchtlingskinder, die meisten von ihnen in den Nachbarländern.

Die meisten syrischen Flüchtlinge haben entweder noch in der Heimat, auf dem an Gefahren reichen Fluchtweg oder im Exil massive Gewalt erlebt oder selbst dem Tod ins Auge gesehen. Sie müssen in ihrer Mehrheit als erheblich traumatisiert gelten.

Allein am 11.10.2013 ertranken 200 syrische Flüchtlinge, die Hälfte Kinder, vor Lampedusa im Mittelmeer. Ihr Boot war gesunken, nachdem es von der libyschen Küstenwache beschossen worden war. Die italienischen Behörden hatten Notrufe stundenlang ignoriert.

Aufnahmeaktion:

Das Bundesinnenministerium hat am 14.6.2013 eine Aufnahmeanordnung erlassen, über die ein erstes Aufnahmekontingent von 5.000 syrischen Flüchtlingen insbesondere aus dem Libanon aufgenommen werden sollte. Bis Jahresende 2013 war diese Aufnahme noch nicht vollständig umgesetzt. Für Schleswig-Holstein wurden gemäß Verteilung auf Basis des sogenannten „Königsteiner Schlüssels“ bestenfalls 168 Personen erwartet.

Ein zweites Kontingent von wiederum 5.000 Personen wurde beschlossen. Das Innenministerium Schleswig-Holstein hat am 27.12.2013 einen Umsetzungserlass herausgegeben, der in einer Frist bis zum 31.1.2014 Ersuchen zur Aufnahme insbesondere seitens hierzulande lebender Angehöriger ermöglicht. Im Zuge dieses Erlasses sind ebenfalls nur bis zu 168 Personen zur Aufnahme in Schleswig-Holstein vorgesehen.

Das Innenministerium Schleswig-Holstein hat schon im August 2013 einen Erlass und Ausführungshinweise zur Angehörigenaufnahme von syrischen Flüchtlingen nach Schleswig-Holstein veröffentlicht. Diese Anordnung galt zunächst bis zum 28.2.2014 und wurde mit Erlass vom 25.2.2014 bis Ende September 2014 verlängert.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein führt seit Frühjahr 2013 eine nicht repräsentative Umfrage unter SyrerInnen in Schleswig-Holstein durch, die sich für die Einreise ihrer vom Bürgerkrieg in der Heimat betroffenen Angehörigen einsetzen. In 2013 haben wir Kenntnis erhalten von allein 74 in Schleswig-Holstein lebenden syrischen Familien bzw. Einzelpersonen mit 467 Angehörigen, darunter 199 Kinder, die sich auf der Flucht befinden. Alle warten auf die Möglichkeiten eines Familiennachzugs zu ihren Angehörigen in Schleswig-Holstein. Diese Flüchtlinge sind allerdings von der von Bundesinnenminister Friedrich verlaublichen Kontingentaufnahme der 5.000 syrischen Flüchtlingen - insbesondere aus dem Libanon - wohl nicht erfasst,

da eine Registrierung bei UNHCR bis Ende März 2013 im Libanon nicht erfolgt ist. Die überwiegende Mehrheit der uns bekannten Betroffenen mit Bezügen nach Schleswig-Holstein halten sich in Syrien (41 Familien), im Irak (35) und in der Türkei (11) auf. Visa wurden in zehn dieser Fälle beantragt, in sieben Fällen verweigert und in drei Fällen bis dato nicht beschieden. Dabei ist zu bedenken, dass es den Flüchtlingen in der Regel faktisch unmöglich ist überhaupt einen Termin zur Vorsprache bei der jeweiligen Deutschen Botschaft zu erhalten.

In vielen Fällen wissen die nach Schleswig-Holstein Geflüchteten nicht, wo ihre nächsten Angehörigen sind. Einige sind in Syrien in großer Lebensgefahr geblieben, andere haben sich auf der Flucht verloren.

Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Nach den Recherchen des Bundesfachverbandes für unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (BUMF) wurden 2012 in Deutschland 4.316 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) von Jugendämtern in Obhut genommen. Die Zahl der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Inobhutnahmen liegt mit 4.727 höher, weil hier auch die Inobhutnahmen mitgezählt wurden, die nach der Aufnahme mit einer Altersfestsetzung auf volljährig sofort wieder beendet wurden. Die statistischen Zahlen für 2013 werden leider erst im Sommer 2014 veröffentlicht, so dass wir erst dann die Zahlen zum Berichtsjahr erhalten und berichten können.

Als gesichert gilt, dass im Jahr 2013 – wie auch in den Jahren zuvor – die meisten UMF in den grenznahen Kreisen Ostholstein und Schleswig-Flensburg aufgegriffen wurden und in einer Jugendeinrichtung untergebracht worden sind. Ein weiterer zentraler Ort ist seit wenigen Jahren auch Neumünster, wo sich die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) für Flüchtlinge des Landes Schleswig-Holstein befindet. Hier hat auch die Außenstelle des BAMF ihren Sitz und führt hier die „Interviews“ für das Asylverfahren durch.

Schleswig-Holstein ist für viele UMF lediglich ein Transitland, d. h. das Ziel ihrer Flucht ist nicht Schleswig-Holstein sondern häufig Skandinavien, wo Bekannte oder Verwandte leben. Für viele endet die Reise hier aber nach Zugriff durch die Bundespolizei wegen Fehlens der nötigen Grenzübertrittspapiere. Viele versuchen nach der Inobhutnahme durch die Jugendämter ihre skandinavischen Reiseziele doch noch zu erreichen.

Im Jahr 2013 waren nach Angaben vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten 30 UMF (23 Jungen und sieben Mädchen) in der EAE zusammen mit erwachsenen Flüchtlingen untergebracht. Dies ist gegenüber den Vorjahren ein plötzlicher Anstieg

(2012: sechs, 2011: 19 UMF, 2010: 19 UMF). Wir setzen uns weiterhin dafür ein, dass UMF nicht in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende gehören, sondern in die Jugendhilfe.

In 2013 waren fünf Minderjährige in der Abschiebungshaft. Alle Haftanträge für die Minderjährigen wurden durch die Bundespolizei und nicht durch die Ausländerbehörden beantragt. Nach Aussagen von VertreterInnen der Bundespolizei werden die Jugendlichen nach Aufgriff dem regional zuständigen Jugendamt vorgeführt, wenn von dieser Seite keine Aufnahme in die Jugendhilfe erfolgt, wird zur Sicherung der Zurückschiebung nach dem Dublin-Verfahren ein Haftantrag gestellt. Warum die zuständigen Jugendämter keinen Jugendhilfebedarf sehen und keine Inobhutnahme veranlassen, ist für uns nicht nachzuvollziehen.

Tagung UMF in SH 23. Mai 2013

**Fachtag: Teilhabe statt Ausgrenzung!
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
in Schleswig-Holstein am 23.05.2013 im
Kieler Landeshaus:**

Die Tagung war mit über 130 TeilnehmerInnen gut besucht, Fachleute und am Thema Interessierte aus dem ganzen Bundesland nahmen an der Fachtagung teil. Organisiert wurde die Fachtagung von einem breiten Bündnis: Vormundschaftsverein für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lifeline e. V., Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, Fachhochschule Kiel, Jugendliche ohne Grenzen, Kinderschutzbund Ostholstein, Zentrale Bildungs- und Beratungsstelle für MigrantInnen in Schleswig-Holstein (ZBBS), Netzwerk „Land in Sicht! - Arbeit für Flücht-

linge in Schleswig-Holstein“, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) und dem Flüchtlingsbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein.

Die Fachtagung im Kieler Landeshaus widmete sich möglichen Konzepten und Good Practice Modellen zur Unterstützung und Bildungsförderung junger Flüchtlinge. Neben Fachvorträgen von MitarbeiterInnen der Flüchtlingshilfe und Berichten von jungen Flüchtlingen bezogen auch Vertreter des Innen- und Bildungsministeriums Position. Herr Krause bestätigte, dass auch aus Sicht des Bildungsministeriums Schleswig-Holstein schulische Angebote für junge Flüchtlinge gerade an den Berufsschulen verbessert werden müssten: „Wir werden uns hier auf den Weg machen müssen. Dafür benötigen wir allerdings zusätzliche Ressourcen.“



Integration von Flüchtlingen

Johanna Boettcher

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein engagiert sich seit vielen Jahren für die nachhaltige und bedingungslose Integration von Flüchtlingen sowohl ohne als auch mit verfestigtem Aufenthalt. In 2013 haben hier insbesondere die Themen Sprachförderung, Zugang zu Schule, Berufsausbildung und Arbeit sowie eine gesetzliche Bleiberechtsregelung die Arbeit geprägt.

Sprachförderung

Asylsuchende und Personen mit einer Duldung haben kaum Möglichkeiten, die deutsche Sprache zu lernen. Sie können zwar im Rahmen freier Restplätze zu einem Integrationskurs zugelassen werden, müssen jedoch die Kosten (ca. 2.000 Euro) eigenständig tragen. Auf Initiative Schleswig-Holsteins hat der Bundesrat im Dezember 2013 einen Gesetzesentwurf beschlossen, der vorsieht, dass auch für Flüchtlinge ohne gesicherten Aufenthaltsstatus die Kosten für die Teilnahme an einem Integrationskurs finanziert werden können. Über den Gesetzesentwurf wird der Bundestag 2014 entscheiden.

wwwweiterlesen

Aktualisierte Broschüre „**Flüchtlinge - Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und Jobcenter**“: Ein praktisches Nachschlagewerk für MitarbeiterInnen von Jobcentern und Arbeitsagenturen; Überarbeitete Version unter Berücksichtigung der Neufassung der Beschäftigungsverordnung. Online: www.landinsicht-sh.de/fileadmin/pdf/Fluechtlinge_Jobcenter_BA-SH_2014-02-25.pdf. Bezug: lis@frsh.de

Laut Koalitionsvereinbarung von SPD und CDU auf Bundesebene ist zwar eine Sprachförderung von Asylsuchenden grundsätzlich geplant, es ist aber noch unklar, ob dies nur in einer „Light-Version“ ohne systematische Sprachförderung stattfinden soll.

Seit Januar 2012 haben Flüchtlinge jedoch die Möglichkeit an berufsbezogenen Sprachkursen („ESF-BAMF-Kurse“) teilzunehmen. Die Vermittlung erfolgt über das jeweilige „Bleiberechtsnetzwerk“, in Schleswig-Holstein das Netzwerk Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein (s. Kasten). Diese Kurse, die u. a. mit der Vermittlung berufsspezifischen Vokabulars und eines Praktikums auf den Arbeitsmarkt vorbereiten sollen, sind eigentlich als Anschlussmodell an den Besuch eines Integrationskurses vorgesehen und sollen zu einem höheren Sprachniveau führen. Allerdings konnten für Flüchtlinge ohne gesicherten Aufenthaltsstatus auch Vorkurse eingerichtet werden, die anstelle eines Integrationskurses auf den regulären Kurs vorbereiteten. Diese Möglichkeit wurde von den Sprachkursträgern in SH in enger Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Land in Sicht! sehr gut genutzt.

Netzwerk Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein:

Seit 2002 werden in Schleswig-Holstein arbeitsmarktliche Integrationsnetzwerke für bleiberechtsungesicherte Flüchtlinge vom Flüchtlingsrat koordiniert und durch den Europäischen Sozialfonds und Bundesmittel gefördert. Ziel des Netzwerks Land in Sicht! - Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein ist es, Flüchtlinge bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Land in Sicht! (www.landinsicht-sh.de) ist dabei eins von bundesweit 28 von Bund und ESF geförderten „Bleiberechtsnetzwerken“.

Die **Dokumentation „Fest-Land in Sicht?“** dokumentiert die Beiträge der gleichnamigen Veranstaltung am 30. August 2013 und gibt damit einen Überblick über die Aktivitäten, Erfolge und auch Forderungen von Land in Sicht! in der Förderperiode 2010 bis 2013.: www.landinsicht-sh.de/fileadmin/pdf/LandinSicht_2010-2013_Dokumentation.pdf

Netzwerk Land in Sicht! erfolgreich!

Laut einer Studie des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge finden ca. 90 Prozent der geduldeten Flüchtlinge in Deutschland im erwerbsfähigen Alter keinen Zugang zum Arbeitsmarkt (basierend auf einer Auswertung des Ausländerzentralregisters zum Stand Mitte 2010). Ähnliches gilt wohl auch für Flüchtlinge während ihres Asylverfahrens.

Dies ließe sich ändern, wie die Ergebnisse des Netzwerks Land in Sicht! zeigt: von Oktober 2010 bis Dezember 2013 wurden von 835 TeilnehmerInnen 673 in Deutschkurse vermittelt, 185 TeilnehmerInnen absolvierten ein Praktikum zur Berufsorientierung bzw. Kompetenzerfassung, über 86 konnten eine Arbeit oder Berufsausbildung aufnehmen, 41 konnten die (zuvor für sie unzugängliche) Schule besuchen bzw. an einer Abendschule einen Schulabschluss nachholen, 27 Personen wurden in weitere Qualifizierungsangebote vermittelt. Im selben Zeitraum erhielten 545 MitarbeiterInnen von Jobcentern, Behörden und Betrieben Schulungen zur Interkulturellen Öffnung.

Noch unklar ist allerdings, ob in der kommenden Förderperiode ab Mitte 2014 weiterhin auch Flüchtlinge, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, an diesem Kursangebot teilnehmen können.

Zugang zu Arbeit und Ausbildung

Der Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge unterliegt strengen rechtlichen Reglementierungen.

Die im Juli 2013 beschlossene Neufassung der Beschäftigungsverordnung brachte allerdings einige Verbesserungen mit sich.

Flüchtlinge im Asylverfahren unterliegen weiterhin einem anfänglichen Arbeitsverbot. Dieses wurde von zwölf auf neun Monate reduziert (§ 61 AsylVerfG) und soll laut Koalitionsvertrag (Bund) auf drei Monate abgesenkt werden. Für Flüchtlinge mit einer Duldung gilt weiterhin ein Arbeitsverbot in den ersten zwölf Monaten ihres Aufenthalts (§ 32 BeschV), auch dieses soll auf drei Monate reduziert werden. Die Wartefrist für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen wurde 2013 komplett abgeschafft (§ 31 BeschV) – sie haben ab Erteilung uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt.

Geduldeten Flüchtlingen kann dagegen auch nach jahrelangem Aufenthalt in Deutschland die Aufnahme eines Arbeits-

bzw. Ausbildungsplatzes untersagt werden, wenn die Ausländerbehörde davon ausgeht, dass eine Abschiebung nur deshalb nicht erfolgen kann, weil die geflüchtete Person ihren Mitwirkungspflichten bei der Beschaffung von Identitätspapieren nicht nachkommt. In der Beurteilung dieser Frage unterliegen die MitarbeiterInnen der Ausländerbehörde keinerlei Einschränkungen ihres Ermessensspielraums. Selbst Gerichtsurteile, die Arbeitsverbote ausschließlich dann für begründet halten, wenn die vorgeworfene mangelnde Mitwirkung der einzige Grund für die Unmöglichkeit einer Abschiebung darstellt, wurden nicht in Form eines ermessensleitenden Erlasses an die Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein weitergegeben. Das breite Ermessen erweckt bisweilen den Eindruck einer willkürlichen Handhabung – so wurde Ende 2013 über 70 Prozent der geduldeten Flüchtlinge im Kreis Segeberg mangelnde Mitwirkung vorgeworfen, der Kreis Stormarn folgte mit 30 Prozent. In den meisten anderen Kreisen waren dagegen weniger als 10 Prozent der geduldeten Flüchtlinge betroffen.

Flüchtlinge mit Duldung, denen keine „mangelnde Mitwirkung“ vorgeworfen wird, sowie Flüchtlinge, die sich noch im Asylverfahren befinden, können nach Ablauf des anfänglichen Arbeitsverbots eine Arbeitserlaubnis für eine konkrete Stelle bei der Ausländerbehörde beantragen. Der Antrag wird an eine spezielle Stelle der Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet, die eine „Vorrangprüfung“ durchführt. Diese bedeutet in der Praxis, dass sich Flüchtlinge bei der Vergabe von Arbeitsplätzen ganz hinten anstellen müssen und nur nehmen können, was übrig bleibt – nicht selten wird die Arbeitserlaubnis auch verweigert. Allerdings ist das Prüfverfahren bereits 2012 beschleunigt worden: wenn die Bundesagentur nicht innerhalb von zwei Wochen auf den Antrag auf Arbeitserlaubnis reagiert, gilt er als genehmigt (§ 36 BeschV).

Nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland haben Flüchtlinge mit einer Duldung

gleichrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt – diese Regelung wurde mit der neuen Beschäftigungsverordnung auch auf Flüchtlinge im Asylverfahren ausgeweitet (§ 32 BeschV).

Besonders erfreulich ist, dass alle Flüchtlinge seit 2013 ohne Einschränkungen eine betriebliche Berufsausbildung beginnen können (§ 32 BeschV) – zumindest nach Ablauf der Wartefrist, nach Umsetzung des Koalitionsvertrags schon nach drei Monaten Aufenthalt.

Entscheidend für eine erfolgreiche Vermittlung ist natürlich neben den rechtlichen Rahmenbedingungen die Offenheit der Betriebe. Betrieben fällt die Entscheidung oftmals nicht leicht, Flüchtlinge einzustellen; sie fürchten die damit verbundene Bürokratie und wollen – gerade im Fall einer Berufsausbildung – Klarheit über die weitere Aufenthaltsperspektive ihrer Beschäftigten. Doch nicht zuletzt der demographische Wandel führt zu einer zunehmenden Offenheit der Betriebe, gerade im Handwerk.

Film:

Um neue Betriebe als Arbeitgeber zu gewinnen, hat das Netzwerk Land in Sicht! einen Kurzfilm in Auftrag gegeben. Der Film „**Fachkraft Flüchtling. Betriebe entdecken Potenziale**“ von Nils-Holger Schomann wurde am 9. April 2013 in Lübeck erstmals der Öffentlichkeit vorgestellt. Der Film stellt an drei beispielhaften Personen die besonderen Motivationen und Potenziale von Flüchtlingen dar und wendet sich insbesondere an Betriebe und Unternehmen. Bestellungen: lis@frsh.de

Arbeitsmarktliche Förderung für Flüchtlinge

Für eine erfolgreiche, nachhaltige Teilnahme am Arbeitsmarkt können Jobcenter und Agenturen für Arbeit wichtige Hilfestellungen bieten. Die Jobcenter sind dabei für Personen zuständig, die Anspruch auf Geldleistungen nach SGB-II („Hartz IV“) haben – das sind in der Regel Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis. Arbeitssuchende ohne Anspruch auf SGB-II-Leistungen dagegen können sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos bzw. arbeitssuchend melden. Dies gilt auch für Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge sowie für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG) – ca. 7.000 Personen in Schleswig-Holstein. Diese Tatsache ist bisher sowohl bei den Arbeitsagenturen als auch bei Beratungsstellen noch weitgehend unbekannt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass nur ein Bruchteil der arbeitssuchenden Flüchtlinge in Schleswig-Holstein bei den Agenturen für Arbeit gemeldet ist.

wwwweiterlesen

Der im Juli 2013 aktualisierte **Infolyer „Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis?“** gibt Flüchtlingen Hinweise zum Verfahren und den rechtlichen Voraussetzungen: www.landinsicht-sh.de/fileadmin/pdf/Info_Arbeitserlaubnis_2013.pdf

Die **Dokumentation** des Fachtags **„Migrantinnen auf dem Arbeitsmarkt - doppelt diskriminiert?“** vom 08.03.2012 wirft einen besonderen Blick auf die arbeitsmarktliche Integration von Migrantinnen mit und ohne Fluchtmigrationshintergrund und die insbesondere für Frauen bestehenden Hürden: www.landinsicht-sh.de/fileadmin/pdf/Doku_Migrantinnen_Arbeitsmarkt_2013-03-08.pdf

Die Broschüre „Chancen für junge Menschen in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen - die Hürden kennen und überwinden“ informiert, welche Möglichkeiten Flüchtlinge ohne sicheres Bleiberecht beim Übergang in Ausbildung und Arbeit haben. Sie richtet sich an ArbeitgeberInnen, junge Flüchtlinge und ihre UnterstützerInnen und stellt sehr übersichtlich dar, welche rechtlichen Vorgaben, aber auch welche Chancen bestehen: www.landinsicht-sh.de/fileadmin/pdf/Chancen_fuer_junge_Menschen_in_unsicheren_Aufenthaltsverhaeltnissen.pdf

Bei Jobcentern sowie Arbeitsagenturen besteht ein Anspruch auf Beratung und Vermittlung. Der Einsatz von Förderinstrumenten liegt in der Regel im Ermessen der Integrationsfachkräfte, doch die meisten Förderinstrumente können unabhängig vom Aufenthaltsstatus eingesetzt werden (Ausnahme: Berufsausbildungsbeihilfe und weitere ausbildungsbegleitende Förderangebote).

Jobcenter und Agenturen für Arbeit könnten die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt entscheidend fördern - durch den Einsatz von Regelförderinstrumenten, aber auch die Übernahme ergänzender Leistungen. Hier kommen z. B. in Betracht: die Übernahme von Fahrtkosten sowie von Lehr- und Arbeitsmaterial für Deutschkurse oder Praktika, von Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Abschlüsse etc.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein setzt sich im Rahmen der Netzwerke „Land in Sicht!“ und IQ Netzwerk Schleswig-Holstein dafür ein, dass auch Flüchtlinge diese Angebote wahrnehmen können.

Förderung der Berufsausbildung

Die Ausbildungsvergütung in der dualen Berufsausbildung reicht häufig nicht aus, um Miete, Essen, Fahrtkosten sowie in Bezug zur Ausbildung stehende Sonderkosten zu begleichen. Während einer schulischen Berufsausbildung wird keine Vergütung gezahlt, im Gegenteil müssen ggf. zusätzlich Schulgebühren bezahlt werden.

Zu diesem Zweck gibt es Fördermöglichkeiten wie Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (für betriebliche Ausbildung) und BAföG (für schulische Ausbildung und Studium). Das Problem: viele Flüchtlinge sind per Gesetz von diesen Möglichkeiten ausgeschlossen. Während anerkannte Flüchtlinge direkt Zugang erhalten, müssen Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 vier Jahre darauf warten – genauso wie Flüchtlinge mit einer Duldung. Flüchtlinge im Asylverfahren sind generell ausgeschlos-

sen (es sei denn, sie selbst waren bereits fünf Jahre in Deutschland erwerbstätig oder ihre Eltern drei Jahre).

Doch auch Leistungen nach SGB II bzw. nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) können während einer Berufsausbildung bzw. eines Studiums nicht bezogen werden – mit dem Argument, dass es dafür BAB und BAföG gibt. Aufenthaltsrechtliche Ausschlüsse werden nicht berücksichtigt.

Da viele der jungen Flüchtlinge ohne Eltern oder Familien nach Schleswig-Holstein gekommen sind, fällt eine familiäre finanzielle Unterstützung während der Ausbildung in der Regel aus. Auch ein Nebenjob während Ausbildung oder Studium ist kaum realistisch, wenn man bedenkt, mit welchen Problemen sie zusätzlich als Nicht-MuttersprachlerInnen bei der Bewältigung des Lernstoffs zu kämpfen haben.

Die einzige Finanzierungsmöglichkeit (abgesehen von Stipendien und Krediten, die für Flüchtlinge nur äußerst schwer zu erhalten sind) stellen aktuell die Leistungen nach § 3 AsylbLG dar, die bedürftige Asylsuchende sowie geduldete Flüchtlinge in den ersten vier Jahren ihres Aufenthalts zur Sicherung ihres Lebensunterhalts erhalten. Da im AsylbLG – anders als in SGB II sowie SGB XII, auf das § 2 AsylbLG verweist – kein Ausschluss verankert ist, können Leistungen nach § 3 AsylbLG auch während der beruflichen Bildung bezogen werden. Im Zuge der anstehenden Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetz steht zu befürchten, dass dieses „Schlupfloch“ durch eine Absenkung der Zeiten, in denen Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen wird, geschlossen wird. Für die Flüchtlinge im Asylverfahren bzw. mit Duldung, die 2013 eine Berufsausbildung begonnen haben, würde dies dazu führen, dass einige von ihnen nach einer Änderung die Ausbildung aus finanziellen Gründen abbrechen müssten.

Der Landtag Schleswig-Holstein hat dazu 2013 einen Gesetzesantrag „Ausbildungsförderung für Flüchtlinge erleichtern“ beschlossen, zu dem der Flüchtlingsrat SH positiv Stellung bezogen hat. Der Landtag könnte die Landesregierung bitten, sich im Bundesrat für eine Änderung der Fördergesetzgebung einzusetzen.

Programmende abgewendet:

Im März 2013 teilte das Bundesarbeitsministerium mit, dass das „Bleiberechtsprogramm“ nicht weitergeführt würde. Land in Sicht! hätte (wie die anderen „Bleiberechtsnetzwerke“ bundesweit) Ende Oktober die Arbeit beenden müssten – kurz nachdem der neuste Bericht der unabhängigen Evaluation auf die außergewöhnlichen Erfolge des Programms hingewiesen hatte. Beim Protest gegen diese Entscheidung hat Land in Sicht! aus

Schule und Berufsschule

Die Aufnahme einer Berufsausbildung scheitert neben fehlender Sprachförderung und Finanzierung zusätzlich häufig an den Anforderungen in der Berufsschule, die ohne einen in Deutschland erworbenen Schulabschluss nur schwer bewältigt werden können.

Flüchtlinge, die bereits als Kinder einreisen, finden dank der flankierenden DaZ-(Deutsch als Zweitsprache)-Angebote recht gute Aufnahme in das System der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein. Problematisch ist vor allem, dass trotz steigender Asyl- und Zuwanderungszahlen in den letzten Jahren die DaZ-Planstellen seit Jahren nicht erhöht wurden. Dies führt mittlerweile zu einer so hohen SchülerInnenzahl in vielen Kursen, dass eine effektive Einzelförderung kaum mehr gewährleistet werden kann; darüber hinaus bestehen teilweise wochenlange Wartezeiten.

Problematisch ist insbesondere der Zugang zum allgemeinbildenden Schulsystem für junge Flüchtlinge, die erst mit 16 Jahren oder später einreisen. In § 20 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes wird die Schulpflicht und damit das Schulbesuchsrecht nicht an Altersgrenzen festgemacht, sondern an den Schulbesuchsjahren. Dennoch wird jungen Flüchtlingen, die im Alter von 16 Jahren und älter nach Deutschland einreisen, regelmäßig der Besuch einer allgemeinbildenden Schule verwehrt. Dies geschieht völlig unabhängig davon, ob und wie lange sie in ihren Herkunfts- und Transitländern die Gelegenheit hatten, eine Schule zu besuchen. Eine Aufnahme konnte in Einzelfällen für (maximal 18-jährige) junge Flüchtlinge erreicht werden. Allerdings steht dies im Ermessen der Schulleitung und setzt in der Regel eine äußerst engagierte Begleitung durch systemkundige Begleitpersonen voraus.

Anders ist das Ende der Berufsschulpflicht in § 23 Schulgesetz definiert: die Berufsschulpflicht endet für Personen ohne Ausbildungsverhältnis mit Beginn der Volljährigkeit. Berufsschulen können volljährige Personen (soweit sie keine Berufsausbildung absolvieren) nur im Rahmen freier Kapazi-

Schleswig-Holstein viel Unterstützung aus Politik, Wissenschaft und Gesellschaft erhalten. Dadurch konnte eine Anschlussförderung bis Ende 2014 erreicht werden. In der neuen Förderperiode ab 2015 sollen Flüchtlinge weiterhin als eigenständige Zielgruppe mit einem spezifischen Förderprogramm innerhalb der Bundes-ESF-Förderung bis 2020 berücksichtigt werden.

SCHWERPUNKTE UND ABREITSBEREICHE

täten aufnehmen bzw. weiter beschulen – diese bestehen jedoch kaum.

Zudem können Flüchtlinge, die erst vor kurzem eingereist sind, ohne ergänzende Sprachförderung dem regulären Unterricht an beruflichen Schulen kaum zu folgen. Eine DaZ-Förderung ist jedoch an den beruflichen Schulen in Schleswig-Holstein bislang nicht vorgesehen.

2013 haben sich jedoch vermehrt berufliche Schulen auf den Weg gemacht und – auf eigene Kosten bzw. mit Hilfe spezieller Fördermittel – Klassen mit integrierter Sprachförderung für SeiteneinsteigerInnen ins deutsche Schulsystem (insbesondere Flüchtlinge) eingerichtet. Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. partizipiert am 2013 eingerichteten Runden Tisch Bildung, der Landespolitik, Berufliche Schulen, DaZ-Träger und Migrationsfachdienste vernetzt. Im November 2013 hat der Flüchtlingsrat zudem beim Landtag Schleswig-Holstein eine schriftliche Stellungnahme zur Änderung des Schulgesetzes eingereicht, in der eine Anhebung der Altersgrenzen für den Schulbesuch sowie die bessere Ausstattung mit DaZ-Angeboten fordert. Auch wenn dieses Anliegen zunächst abgelehnt wurde, wurde den beruflichen Schulen immerhin für das Jahr 2014 zusätzliche Mittel für DaZ-Klassen an Berufsschulen zugesagt.

Bleiberecht

Integration braucht auch eine verlässliche Perspektive; die haben Flüchtlinge nicht, die hier mit „Kettenduldung“ leben. Ein Drittel der „geduldeten“ Flüchtlinge leben bereits seit über sechs Jahren in Deutschland. Im Juli 2011 wurde zumindest eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für integrierte junge Geduldete verabschiedet, von der jedoch aufgrund starrer Altersgrenzen bisher erst Wenige profitieren konnten: Ende 2013 hatten in Schleswig-Holstein 74 ehemals geduldete



Jugendliche und junge Erwachsene eine Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung (§ 25a Aufenthaltsgesetz) – über 2.200 Menschen leben allerdings weiterhin mit einer Duldung hier.

Einen Gesetzesentwurf des Bundesrats für eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung, an dem auch Schleswig-Holstein beteiligt war, hat der Bundestag im Juni 2013 abgelehnt. Laut Koalitionsvertrag beabsichtigt die Ende 2013 gebildete Bundesregierung, eine solche Regelung einzuführen. Im Vorgriff auf diese Regelung gab das Innenministerium Schleswig-Holstein am 27. Dezember 2013 einen Erlass heraus, demzufolge geduldete Flüchtlinge, die von der Regelung profitieren könnten, nicht abgeschoben werden sollen, bevor sie die Gelegenheit zur Antragstellung erhalten.



Über den UMF-Fachtag „Teilhabechancen an Erziehung und Bildung: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ vom 28.05.2013 in Kiel wurde eine Dokumentation online gestellt: www.lifeline-frsh.de/wcms/ftp://lifeline-frsh.de/uploads/fachtagung-dokumentation.pdf.

Im Magazin Der Schlepper Nr. 67/68, Dezember 2013, erläutert Johanna Boettcher im Beitrag „Ausschluss von Schulischen Angeboten“ die Benachteiligung von jungen Flüchtlingen bei der schulischen Bildung: www.frsh.de/fileadmin/schlepper/schl_67_68/s67-68_82-85.pdf



Öffentlichkeitsarbeit 2013



DER SCHLEPPER - Magazin für Migration und Flüchtlingssolidarität in Schleswig-Holstein

Das Magazin DER SCHLEPPER erscheint seit 1997 mit Beiträgen zur Flüchtlingssolidarität und integrationspolitischen Diskussionen, mit Hintergrundberichten zu globaler Migration, Beiträgen zu Fluchtursachen und Herkunftsländern, mit Informationen zur Verwaltungspraxis und Rechtsprechung, mit Schulungs- und Materialhinweisen, Veranstaltungstipps, mit Berichten aus der Projekt- und Beratungspraxis sowie aus der regionalen Menschenrechtsarbeit.

Regelmäßige LeserInnen sind die Mitglieder des Flüchtlingsrates, Migrationsfachstellen, relevante Beratungseinrichtungen und Solidaritätsinitiativen, Verbände, Religionsgemeinschaften, MigrantInnen-selbstorganisationen, Bildungsinstitutionen, Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, Justizverwaltungen, Gerichte, MedienvertreterInnen, Parteien, Fraktionen und Abgeordnete sowie sonstige an den Themen des Magazins interessierte Personen.

DER SCHLEPPER erschien in 2013 mit folgenden Ausgaben:

- Nummer 63 Frühjahr – Sonderheft „... **soviel du brauchst**“ zum Deutschen Evangelischen Kirchentag in Hamburg mit Beiträgen zu religiöser Verfolgung und Flüchtlingssolidarität in Kirchen und Moscheen. (<http://www.frsh.de/schlepper/nr616220120/>)
- Nummer 64 Sommer – nur als online-Ausgabe – das Heft **zum Tag des Flüchtlings 2013**, herausgegeben durch PRO ASYL (<http://www.frsh.de/schlepper/nr-64-2013/>)
- Doppelnummer 65/66 Herbst – Gemeinsames Heft der Landesflüchtlingsräte „**Keine Wahl!?**“ mit Klage und Verlangen zur Bundestagswahl 2013 (<http://www.frsh.de/schlepper/nr-6566-2013/>)
- Doppelnummer 67/68 Winter – mit Fluchtberichten aus dem Nahen Osten und dem Westbalkan und zur Ostseevernetzung der Flüchtlingshilfe (<http://www.frsh.de/schlepper/nr-6768-2013/>) mit der

Beilage „**Islamfeindlichkeit**“ der Dokumentation der Veranstaltungsreihe von Januar bis Mai 2014 (http://www.frsh.de/fileadmin/schlepper/schl_67_68/Doku-Islamfeindlichkeit_2013_web.pdf)

Alle Ausgaben erscheinen zeitgleich zur Herausgabe der Printausgabe online im Internet: www.frsh.de.

DAS BEIBOOT – Newsletter des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein

Im Berichtsjahr ist erstmals der online-Newsletter „**Das Beiboot**“ herausgekommen. Das Beiboot informiert seine Abonnenten im ca. dreiwöchentlichen Rhythmus zu den Themen Flüchtlingssolidarität, Integrationsarbeit und Antirassismus. Online: <http://www.frsh.de/publikationen/beiboot/>

Die Ausgaben des Magazins Der Schlepper und des Newsletters Das Beiboot erscheinen zeitgleich zur Herausgabe der Printausgaben online im Internet: www.frsh.de.

Internet

Die online-gestützte Öffentlichkeitsarbeit des Flüchtlingsrates ergänzt die printgestützten Angebote. Dies schafft einen jederzeit möglichen dezentralen und zeitnah aktualisierten Zugriff auf eine

Vielzahl beratungsrelevanter Informationen und aktueller Nachrichten. Über folgende Web-Domains hat der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein im Berichtsjahr online-gestützt Informationen multipliziert:

www.frsh.de

Portal des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein u.a. mit Informationen über den Flüchtlingsrat; Behördenstrukturen und Erlasslagen; Abschiebungshaft; Pressemitteilungen; Terminankündigungen; der Online-Ausgabe des Magazins *Der Schlepper*; Beratungsadressen; Links; Mailinglisten.

www.landinsicht-sh.de

Web-Angebot des Netzwerks *Land in Sicht!* mit Informationen zu Bildungs- und Berufszugängen für bleiberechtigungsungesicherte Flüchtlinge sowie zu Entwicklungen im Hinblick auf Bleiberechtsregelungen für langjährig Geduldete.

www.access-frsh.de

Web-Portale des *IQ Netzwerks Schleswig-Holstein* und der Netzwerkordinierung *access* mit Informationen zu Anerkennungsberatung und zu Bildungs- und Berufszugängen für Flüchtlinge und andere Migrantinnen und Migranten.

www.iq-netzwerk-sh.de

Presse

Im Jahr 2013 hat der Flüchtlingsrat 35 Presseerklärungen veröffentlicht. Presseanfragen erreichten uns insbesondere zu den Themen

Bleiberechtsregelung, Asylbewerberleistungsgesetz, Syrien, Roma aus dem Balkan, Unterbringung und in Abschiebungseinzelfällen. In den elektronischen Presseverteiler des Flüchtlingsrats hatten sich bis Ende des Berichtszeitraums 214 MedienvertreterInnen eingetragen.

8. Januar 2013 [Flüchtlingsräte fordern Aufnahmeprogramm für syrische Flüchtlinge](#)
Gemeinsame Presseerklärung der FLÜCHTLINGSRÄTE von Schleswig-Holstein und Niedersachsen

[diskriminierenden Sondergesetze für Schutzsuchende!](#)

23. März 2013 Gute Zeiten, schlechte Zeiten für Flüchtlinge: [Kieler Flüchtlingsrat begrüßt Bundesratsbeschluss für Bleiberecht! Aber: Land in Sicht! in Fortbestand gefährdet!](#)

am 8. April

9. April 2013 [Öffnung des Arbeitsmarkts für Flüchtlinge nicht rückgängig machen!!](#)
Landesflüchtlingsräte appellieren an die Bundesregierung

7. Februar 2013 Für ein menschenwürdiges Existenzminimum für Alle: [Keine](#)

5. April 2013 [„Internationaler Tag der Roma“](#)

10. April 2013 [Flüchtlingsrat kritisiert](#)

SCHWERPUNKTE UND ABREITSBEREICHE

[rechtswidrige Vollzugspraxis der Abschiebungshaft. Abschaffung jetzt!](#) Zum Jahresbericht 2012 des schleswig-holsteinischen Landesbeirats Abschiebungshaft

15. April 2013 [Flüchtlingsrat: Arbeitsmarktförderung für Flüchtlinge!](#) - Arbeitsministerium: Niemanden ausschließen. Einigkeit beim Auftakt des IQ Netzwerks Schleswig-Holstein

21. Mai 2013 [Forderungen an die Innenminister des Bundes und der Länder](#) Gemeinsame Presseerklärung von Flüchtlingsorganisationen zur Innenministerkonferenz

23. Mai 2013 [Teilhabe statt Ausgrenzung! Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein](#) Gemeinsame Pressemitteilung von Flüchtlingsrat SH und Vormundschaftsverein lifeline

25. Mai 2013 [Fachkräftestrategie ohne Flüchtlinge?](#) Zum 6. Integrationsgipfel der Bundesregierung

Juni 2013 Dublin-II/Ungarn: [Rückschiebung des Iraners Abri durch BMI ausgesetzt](#)

11. Juni 2013 [Antidiskriminierungskultur statt Ministerhetze!](#) 1. Deutscher Diversity Tag

21. Juni 2013 [Iraner in Todesgefahr - Bundespolizei macht SH unsicher für Asylsuchende](#)

4. Juli 2013 [Flüchtlingsrat kritisiert Abschiebungshaft und warnt vor Schönfärberei](#) Zum Besuch der Kieler Justizministerin Spoorendonk im Abschiebungsgefängnis Rendsburg

23. Juli 2013 Bei aller Freude über das positive Ergebnis: [Flüchtlingsrat SH kritisiert Verwaltungschaos im Fall Ehsan Abri](#)

23. Juli 2013 [Flüchtlingsrat: Bundesamt](#)

[hat Asylzuständigkeit für Ehsan Abri übernommen!](#) Verwirrung nach Meldung des Kieler Innenministeriums

14. August 2013 [Syrische Flüchtlinge werden Opfer von Parteienkalkül und Bürokratie!](#) Kieler Flüchtlingsrat fordert umgehendes Landesaufnahmeprogramm

16. August 2013 [Flüchtlingsrat begrüßt Initiative des Kieler Innenministers](#) Zur Landesaufnahme syrischer Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

22. August 2013 [Existenzminimum gilt auch für Flüchtlinge!](#) Kieler Innenministerium zur Umsetzung Asylbewerberleistungsgesetz

28. August 2013 [Syrische Familien aus SH warten verzweifelt auf Rettung für ihre Angehörigen](#) Flüchtlingsrat begrüßt Landesaufnahme für syrische Flüchtlinge

30. August 2013 [„Vom Flüchtling zur Fachkraft“](#) Netzwerk „Land in Sicht!“ zieht Bilanz

11. September 2013 [Öffnung der Grenzen für syrische Flüchtlinge](#) fordern die FLÜCHTLINGSRÄTE SCHLESWIG-HOLSTEIN und NIEDERSACHSEN und die Bundesweite AG für Flüchtlinge PRO ASYL

25. September 2013 [Flüchtlingsrat begrüßt Parteieninitiative gegen rechtliche Diskriminierungen](#) Anlässlich der Landtagsdebatte zur Flüchtlingspolitik

27. September 2013 [„Wer für Flüchtlinge offen ist, kann mehr erleben!“](#) - Tag des Flüchtlings 2013

21. Oktober 2013 [Stoppt das Sterben im Mittelmeer! Flüchtlinge willkommen!](#) Einladung zur Demonstration gegen die Flüchtlingspolitik von EU, Bund, Ländern.

25. Oktober 2013 [Asyllobby gegen Flüchtlingsunterbringung in großen Zentren und Containern!](#) Flüchtlingsrat,

LAG der Wohlfahrtsverbände und Landesflüchtlingsbeauftragter legen Eckpunkte zur Flüchtlingsunterbringung vor

5. November 2013 FLÜCHTLINGSRAT SH und PRO ASYL fordern: [Flüchtlingsrechte im Koalitionsvertrag verankern!](#)

19. November 2013 [Fluchtwege öffnen, Tote verhindern!](#) Zur bevorstehenden Innenministerkonferenz am 4./5. Dezember in Osnabrück: Appell an die Innenminister des Bundes und der Länder

27. November 2013 [Große Koalition will nur "Deutschlands Zukunft gestalten"?](#) Zum schwarz-roten Koalitionsvertrag Bund: Flüchtlingspolitisch überwiegen Restriktionen

29. November 2013 [Integrationskurse auch für Flüchtlinge öffnen!](#) Kieler Flüchtlingsrat und die Ausländer- und Integrationsbeauftragten der Länder unterstützen die Initiative Schleswig-Holsteins

4. Dezember 2013 [Flüchtlingsrat begrüßt Plan zu Winterabschiebungsstopp für "Balkan-Flüchtlinge"](#)

4. Dezember 2013 Glinde - [Eine Gemeinde macht Solidarität konkret](#) Preisverleihung „Leuchtturm des Nordens 2013“:

4. Dezember 2013 [Bund und Länder lassen syrische Flüchtlinge weiter im Stich](#) Zur Innenministerkonferenz in Osnabrück

6. Dezember 2013 [Bewegungsfreiheit in Teilen Schleswig-Holsteins massiv eingeschränkt](#) Flüchtlingsrat zur Antwort der Kieler Landesregierung auf Kl. Anfrage der FDP-Fraktion

10. Dezember 2013 ["Haft ohne Straftat"](#) - Die Flüchtlingsräte und Humanistische Union veröffentlichen zum Tag der Menschenrechte Argumente und Fakten gegen die Abschiebungshaft

„Leuchtturm des Nordens 2013“

Der Flüchtlingsrat ehrt 2013 die Islamische Gemeinde Glinde e.V. und die Bürgerinitiative „Glinde gegen rechts“

Anlässlich des Internationalen Tags der Menschenrechte hat am Dienstag, 10.12.2013 der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein den „Leuchtturm des Nordens 2013“ an die Islamische Gemeinde Glinde e.V. und die Bürgerinitiative Glinde gegen rechts verliehen. Die Preisverleihung fand statt im Glinde Rathaus am Markt 1 unter dem Motto „Glinde - eine Gemeinde macht Solidarität konkret“.

Rainhard Zug, Bürgermeister der Stadt Glinde, hielt ein Grußwort. Die Preisträgerin des Vorjahres, die Flüchtlingsbeauftragte der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland Fanny Dethloff reiste aus Hamburg an, um die Laudatio auf die Preisträger zu halten. Für die Islamische Gemeinde Glinde e. V. nahm der Vorsitzende Arif Tokicin den „Leuchtturm des Nordens 2013“ mit Dankesworten entgegen. Für die Bürgerinitiative Glinde gegen Rechts dankte Hans-Jürgen Preuß für die Auszeichnung.

Die Preisträger haben über viele Monate einer Gruppe afrikanischer Flüchtlinge zunächst in der Moschee im Tannenweg Obdach gegeben und sich für ihr Bleiberecht eingesetzt.

Die Flüchtlinge, die aus verschiedenen afrikanischen Staaten stammen und in den Wirren des Kriegs in Libyen auf die Flucht nach Europa geschlagen wurden, hatten zunächst Papiere in Italien erhalten. Doch ohne Arbeit, Unterkunft und soziale Hilfen blieben sie dort der Bettelei anheimgestellt. Schließlich wurden die Männer von den italienischen Behörden zur Weiterwanderung nach Norden genötigt. So landeten sie zunächst in Hamburg und fanden im Frühjahr Aufnahme in der Moschee der Islamischen Gemeinde in Glinde und vielfältige Unterstützung durch die Bürgerinitiative Glinde gegen Rechts. Stadt, Islamische Gemeinde und Bürgerinitiative haben sehr gut zusammen gearbeitet und die Flüchtlinge optimal bei ihrem Bemühen um Bleiberecht und Zukunft in Deutschland unterstützt.

Der undotierte Preis „Leuchtturm des Nordens“ wird vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. seit 2005 jährlich an Personen oder Gruppen vergeben, die sich in herausragender Weise um die in Schleswig-Holstein Schutz und Zukunft suchenden Flüchtlinge verdient gemacht haben.

Mehr: <http://www.frsh.de/fluechtlingsrat/leuchtturm-des-nordens/>



Härtefallkommission 2013

Bericht des Vertreters des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein in der Härtefallkommission (HFK) Schleswig-Holstein Arno Köppen und seiner Stellvertreterin Solveigh Deutschmann:

Die Sitzungen der HFK fanden in zwei-monatigen Tonus statt. Im Berichtszeitraum hat die Härtefallkommission sechsmal ordentlich getagt. Umlaufverfahren wegen Eilbedürftigkeit fanden nicht statt.

Im Rahmen einer Sondersitzung im Februar 2013 hat die Härtefallkommission ihre Verfahrensgrundsätze eingehend geprüft und inhaltliche Veränderungen beschlossen:

- Der Regelausschlussgrund der offensichtlich missbräuchlichen Hinauszögerung der Ausreise ist insoweit relativiert worden, dass Täuschung oder fehlende Mitwirkung im Einzelfall dann nicht zum Ausschluss führen, wenn die Mitwirkungspflicht vor der Anrufung nachgeholt worden ist.
- Einführung einer Präambel, in der festgelegt wird, dass die Kommission jeden Einzelfall im Rahmen einer Gesamtschau bewertet. Ziel ist die Wahrung der Individualität.
- Die Zielgruppe der Ziffer 3.3.2 - Jugendliche / junge Erwachsene wurde klarer definiert.
- Unter Ziffer 3.3.3.3. ist mit den Betroffenen, die als Minderjährige eingereist sind, eine weitere Zielgruppe definiert worden. Ein Härtefall kann sich ergeben, wenn die Ausreise eines Betroffenen aus dem Bundesgebiet eine entscheidungsrelevante besondere Belastung darstellt.
- Die Definition in den Ziffern 3.3.1 und 3.3.2. hat an Umfang zugenommen.

Hauptherkunftsländer der Antragsteller waren in 2013 Armenien, Afghanistan, Serbien und Aserbaidschan. Im Berichtszeitraum 2013 sind 36 Fälle mit 81 Betroffenen

durch die Härtefallkommission bzw. deren Geschäftsstelle abschließend behandelt worden. 14 Fälle (39 Prozent) führten zu positiven Ergebnissen und in 22 Fällen (61 Prozent) kam es zu negativen Entscheidungen.

Was die statistischen Daten für das Jahr 2013 anbetrifft, liegt der Bericht der Tätigkeit der Härtefallkommission beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 2013 noch nicht vor, so dass wir an dieser Stelle die Statistischen Kerndaten nur vorläufig darstellen.

Es folgt ein anonymisierter Einzelfall mit einem Betroffenen, der als Beispiel für einen praxisnahen Einzelfall einer Härtefallanrufung herangezogen werden kann:

Der Betroffene reiste als unbegleiteter, minderjähriger Flüchtling 2006 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Der gestellte Asylantrag des Betroffenen wird mit dem Beschluss des BAMF abgelehnt. Das Jugendamt wird mit dem Beschluss des Amtsgerichts zum Amtsvormund bestellt. Die Vormundschaft des Betroffenen geht durch den Beschluss des Amtsgerichts an eine private Person über.

Inzwischen war der Betroffene volljährig geworden. Der Betroffene hat während seines Aufenthalts an seinem Wohnort direkt begonnen, Möglichkeiten zur Integration zu nutzen: Teilnahme an einem Sprachkurs, Nachweis der Deutschkenntnisse nach Stufe B1. Zudem hat der Betroffene während seines Aufenthaltes erfolgreich an der Qualifizierungsmaßnahme Equal teilgenommen. Die Bundesagentur für Arbeit hat einer Teilzeitbeschäftigung zugestimmt. Da sich die Teilzeitbeschäftigung etappenweise zu einer Vollzeitbeschäftigung entwickelt hat, erhielt der Betroffene keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr.

Im Sinne der Ziffer 3.3.3.3 der Verfahrensgrundsätze hat die Kommission über den Härtefallantrag des Betroffenen positiv abgestimmt, da ein Herauslösen aus der gegebenen Lebenssituation vor dem Hintergrund der durch den Betroffenen erbrachten Integrationsleistungen als besondere Belastung erachtet wird.

Zur gesetzlichen Grundlage der Tätigkeit der Härtefallkommission und zum Verfahren der Bearbeitung eines Härtefallantrags durch die Härtefallkommission verweisen wir auf die web Seiten zur Härtefallkommission SH auf www.frsh.de.

Beispiel einer Anrufung der Härtefallkommission

Kurz vor Weihnachten 2012 meldete sich eine armenische Familie hilfesuchend beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein. Auf der Flucht vor Schutzgelderpressern haben sie bei der Einreise in Deutschland durch großen Druck des sogenannten Schleppers, der sie über die Grenze gebracht hatte, fehlerhafte Angaben zu ihrer Identität gemacht. Der Asylantrag wurde abgelehnt, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25.5 Aufenthaltsgesetz wurde vorübergehend ausgestellt.

Inzwischen lebt die Familie seit zehn Jahren in Schleswig-Holstein, die letzten fünf Jahre ausreisepflichtig. Die zwei Kinder sind in Deutschland geboren, gehen in die Schule und der Sohn engagiert sich im Sportverein. Die Familie pflegt freundschaftliche Kontakte in der Nachbarschaft, der Ehemann und Vater hat einen sehr guten Ruf bei seinem Arbeitgeber und Team. Vor diesem Hintergrund wurde mithilfe einer Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein die Härtefallkommission angerufen.

Nach Verlauten ist es üblich, dass Mitglieder der Härtefallkommission wegen Befangenheit an Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn sie selbst Eingaben eingebracht haben. Bisher ist uns indes kein Fall bekannt geworden, dass VertreterInnen einer NRO hinausgeschickt werden, weil MitarbeiterInnen „ihres“ Verbandes einen Härtefallantrag gestellt haben. Auch in Fällen, in denen sich die Ausländerbehörden an die Härtefallkommission wenden, sind die VertreterInnen des Innenministeriums bis dato nicht aus den Abstimmungen ausgeschlossen worden.

Obwohl vor den Beratungen zu diesem Fall die VertreterInnen des Flüchtlingsrates als befangen erklärt wurden, ist nach Auskunft der Petenten der Antrag positiv entschieden und die Familie hat ein dauerhaftes Bleiberecht in Schleswig-Holstein erhalten. Nun können sie sich endlich eine dauerhafte Lebensperspektive erarbeiten.

Andrea Dallek



Beratung von Abschiebungshäftlingen in Rendsburg

Solveigh Deutschmann

Wöchentlich an ca. zwei Tagen berate ich für den Flüchtlingsrat ehrenamtlich inhaftierte Männer in der Abschiebungshaft Rendsburg. Ausreisepflichtige Frauen aus Schleswig-Holstein werden i. d. R. in der Abschiebungshaftanstalt Eisenhüttenstadt in Brandenburg inhaftiert. Wie schon im Jahre 2012 hat Lasse Nissen mich als ehrenamtlicher Dolmetscher regelmäßig bei den Beratungen unterstützt. Lasse Nissen übersetzt in den Sprachen: Französisch, Spanisch und Englisch. Für die Übersetzung von Arabisch, Dari/Paschtu und Schwedisch arbeite ich mit Telefondolmetschern zusammen.

Im Jahre 2013 habe ich 79 Inhaftierte beraten und begleitet. Hauptherkunftsland ist Afghanistan. 77 Inhaftierte wurden nach der Dublin II Verordnung an der Bundesgrenze verhaftet und inhaftiert und in zwei Fällen wurden die Betroffenen auf Bestreben kommunaler Ausländerbehörden inhaftiert. Regelmäßig stelle ich für die Inhaftierten den Kontakt zu einem Rechtsanwalt her.

In sechs Fällen habe ich die Inhaftierten auf deren Bitte, einen Psychologen zu sprechen, an den Psychologen Hajo Engbers vermittelt und um einen Besuch in der Haft gebeten. Hajo Engbers arbeitet als Psychologe ehrenamtlich in der Abschiebehaft. Er untersucht die Betroffenen und sendet seine Stellungnahme an den Rechtsanwalt des Betroffenen, der diese dann ggf. an das Gericht weiterleitet.

In zwei Fällen habe ich auf Wunsch die Inhaftierten in einem Haftbeschwerdeverfahren zum Amtsgericht Lübeck begleitet. In einem anderen Fall wurde ein junger Mann aus Somalia D-II Niederlande an einem Freitagnachmittag, nach einem Haftbeschwerdeverfahren, aus der Haft entlassen. Da die Behörden keine angemessene Unterbringung vermitteln konnten, sollte er in die Obdachlosigkeit geschickt werden und um den jungen Mann davor zu schützen, habe



ich vorsorglich eine private Unterbringung vermittelt.

Im Februar 2013 wurde ein Mann aus Afghanistan, Dublin II wegen Haftunfähigkeit aus medizinischen Gründen aus der Haft entlassen. Zunächst wurde der Herr in die Flüchtlingsunterkunft der Kaiserstraße in Rendsburg verteilt. Nach fundierter psychologischer Untersuchung wurde der Herr stationär in der Fachklinik Rickling aufgenommen.

Mir sind 3 Fälle bekannt, in denen sich nicht an das Trennungsgesetz der EU-Rückführungsrichtlinie gehalten wurde, d. h. drei Inhaftierte wurden in die Strafvollzugsanstalt Kiel verlegt. Ein Betroffener wurde aus medizinischen Gründen verlegt und zwei berichteten mir, dass sie es in der Haft nicht aushalten konnten und es zum Streit mit den Vollzugsbeamten gekommen sei.

Die Verlegung in die JVA Kiel kann auch als Sanktionsmittel eingesetzt werden, um die Häftlinge zu disziplinieren. In der JVA sind die Betroffenen dann isoliert und von Strafhäftlingen umgeben.

Hat ein Asylantrag des Inhaftierten zu einer Entlassung aus der Haft geführt, d.h. dass der Asylantrag vom BAMF als zulässig anerkannt wurde, ist dem Betroffenen eine Gestattung erteilt worden. Und der Betroffene ist dann in die Erstaufnahmeeinrichtung Neumünster verteilt worden. Ich habe auch dort weiterhin die Betroffenen besucht und unterstützt. In einigen Fällen wurden die Betroffenen nach dem Königsteiner Schlüssel in ein anderes Bundesland verteilt. Ich habe dann Kontakt zu den Flüchtlingsorganisationen und Beratungsbüros der entsprechenden Bundesländer vermittelt.

In 2013 waren laut **Jahresbericht des Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein** insgesamt 254 Männer in der Abschiebungshaft in Rendsburg inhaftiert, davon fünf Minderjährige. In Eisenhüttenstadt waren es 9 Personen (davon 6 Frauen).

Die Durchführung einer psychodiagnostischen Untersuchung aller Häftlinge zu Beginn der Haftzeit konnte bis Ende 2013 nicht erreicht werden, in dem Gespräch mit Ministerin Spoorendonk im Dezember 2013 wurde verabredet, dass die Möglichkeiten dazu geprüft werden sollen. Durch die Umbauten in der Haft gibt es nun statt 56 nur noch 40 Plätze.

Auf Antrag der Bundespolizei wurden in 2013 223 Personen (88 Prozent) in Haft genommen, auf Antrag der Ausländerbehörden 31 Personen (12 Prozent).

Die durchschnittliche Dauer der Inhaftierung betrug in 2013 25,2 Tage.

Die Hauptherkunftslander waren Afghanistan, Marokko, Somalia, Algerien, Syrien und Irak.

Von den Inhaftierten wurden 162 Personen (63,78 Prozent) in ein Drittland (vor allem nach Skandinavien) zurückgeschoben, ins Herkunftsland 19 Personen (7,48 Prozent), 65 Personen (25,59 Prozent) wurden entlassen und 8 Personen (3,15 Prozent) in eine andere Hafteinrichtung verlegt.

SCHWERPUNKTE UND ABREITSBEREICHE

Führt z. B. eine Haftbeschwerde oder die abgelaufene Frist der Haftdauer dazu, dass die Männer aus der Haft entlassen werden, wurden sie in den meisten Fällen in der Flüchtlingsunterkunft der Kaiserstraße 21 in Rendsburg untergebracht, um dort auf die Rückführung in den gem. Dublin-Verordnung zuständigen europäischen Staat zu warten. Im Anschluss an meine Beratungstermine in der Abschiebehafte besuchte und unterstützte ich auch dort die Betroffenen regelmäßig.

Im Jahre 2013 habe ich vier Petitionsanträge an den Deutschen Bundestag gestellt. drei dieser Petitionsanträge wurden negativ entschieden.

Der vierte Petitionsantrag bzgl. des Iraners Ehsan Abri Iran/DII Ungarn ist – möglicherweise in Folge von Öffentlichkeitsarbeit im Radio und Zeitungen - positiv entschieden worden. Herr Abri wurde nicht nach Ungarn abgeschoben, sondern hat ein Asylverfahren auf Grundlage des Selbsttrittsrechts in der BRD erhalten und wurde in die Erstaufnahmeeinrichtung Neumünster verteilt. Zeitnah hatte Herr Abri seine achtstündige Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dazu wurde Herr Abri von mir begleitet. Zurzeit wartet Herr Abri auf den Bescheid des BAMF und lebt in einer kleinen Wohnung in Lübeck!

Trennungsgebot:

Abschiebehäftlinge dürfen nicht gemeinsam mit Straf- und Untersuchungshäftlingen untergebracht werden. Das entschied das LG Leipzig B.v.20.9.11 AZ 07 t 104/11

Anmerken möchte ich dazu:

In der Regel sind zusätzlich zwei bis drei Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Kiel als sogenannte Kalfaktoren (Hilfskraft) zur Arbeit in der Abschiebehafte Rendsburg eingesetzt und auch dort untergebracht!!

Auf Wunsch unterstütze ich die Abschiebungshäftlinge bei der Stellung eines Asylantrags. Auch nehme ich auf Wunsch den Kontakt zu Familienangehörigen im Heimatland auf. Ich kontaktiere auf Wunsch die Migrationsbehörden der verschiedenen Dublin-Vertragsstaaten. Auch nehme ich ggf. Kontakt zu den im Dublinstaat vertretenden Anwälten der Betroffenen auf.

Weiter stehe ich im Kontakt mit verschiedenen Flüchtlingsorganisationen und Anwälten in Europa (z. B. Belgien, Norwegen, Bulgarien, Schweden, Niederlande und Dänemark). In fünf Fällen konnte ich aus meiner Arbeit heraus die Betroffenen in die genannten Länder an Flüchtlingsorganisationen bzw. Anwälte konkret zur weiteren Beratung vermitteln. Zu vier Männern stehe ich bis heute noch in Kontakt!!



Unregelmäßig nehme ich als Gast an den Sitzungen des Landesbeirats Abschiebungshäft teil.

In meinen Beratungsgesprächen berichten mir die inhaftierten Männer häufig, dass ihnen im Zuge der Inhaftierung gesagt worden sei, sie kämen in ein „Camp“. Wenn sie dann aber sehen, dass sie in einem Gefängnis eingesperrt sind, empören sie sich über die Unterbringung in der kleinen Gefängniszelle mit Toilette! Sie fühlen sich kriminell behandelt, gedemütigt und leiden unter der Bewachung. Zu den Mahlzeiten, so berichten die Inhaftierten, werden sie in ihre Zellen eingeschlossen! Und können nicht verstehen, warum ihnen das „Schlafen auf der Toilette“ zugemutet wird!?

Zudem berichteten mir Inhaftierte, dass sie schon bei der Verhaftung mitgeteilt hätten, sie seien körperlich oder psychisch krank, was ihnen nicht geglaubt wird oder sie würden vertröstet, sie bekämen im „Camp“ ärztliche Hilfe, was dann aus Sicht der Betroffenen nur unzureichend geschieht.

Seit Frühjahr 2013 ist es den Inhaftierten erlaubt, das Internet zu nutzen. Dafür wurde aus einer ehemaligen Zelle ein Internetraum gestaltet. Je nach Anzahl der Inhaftierten ist der Zugang täglich eine Stunde erlaubt. Die Männer berichten mir, dass sie dieses Angebot gerne wahrnehmen. Auch wurde 2013 ein Andachtsraum und ein Sportraum in der Haft gestaltet. Diese Räume können die Inhaftierten ohne Terminvergabe seitens der Verwaltung nutzen. Das Tragen eigener Kleidung ist erlaubt. Und auch das Waschen der Kleidung ist in einer ehemaligen Zelle, in der nun eine Waschmaschine mit Trockner installiert ist, erlaubt.

Oft beklagen sich die Männer über Langeweile und das Gefühl der Nutzlosigkeit. Häufig wird mir auch berichtet, dass sie nicht schlafen können, und das, wenn sie

abends ab 20:30 Uhr bis morgens 7:30 Uhr in die Zelle gesperrt werden, sie unter Angst und Einsamkeit leiden! Auch berichten mir die Inhaftierten häufig, dass das Essen „nicht genießbar“ sei.

Im Jahr 2013 betrug die Haftdauer durchschnittlich 25 Tage!

Publikation „Haft ohne Straftat“

Im Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingsrat Brandenburg und der Humanistischen Union hat der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein 2013 den Reader „Haft ohne Straftat - Fakten und Argumente gegen Abschiebungshäft“ erstellt. Der Reader ist online hier www.frsh.de/themen/abschiebungshaft/ zu finden.

Ergänzend ist eine sehr ausführliche tabellarische Übersicht der Haftbedingungen in den Bundesländern entstanden. Eine gekürzte Version dieser Übersicht ist zu finden unter www.humanistische-union.de/fileadmin/hu_upload/doku/2013/AH-TAB2013_vers1.pdf.



Arbeitsmarktintegrationsförderung für alle Zugewanderten

Verbesserung der Anerkennung ausländischer Qualifikationen

Farzaneh Vagdy-Voß und Gregor Freytag

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. setzt sich für die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus in der Gesellschaft ein. Seine Vision ist die Entwicklung der Gesellschaft zu Vielfalt und Antidiskriminierung.

Mit der Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus und dem Streben nach Gleichbehandlung geht als wichtiges Ziel die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlingen in der Gesellschaft einher. Diese Teilhabe darf dabei weder von den individuellen Fähigkeiten noch von der ethnischen oder sozialen Herkunft eingeschränkt werden.

De facto nehmen Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland und in Schleswig-Holstein im Vergleich zu Menschen ohne Migrationshintergrund aber noch (längst) nicht an allen wichtigen Bereichen des Lebens gleichberechtigt teil. Sie sind vielmehr in vielfacher Hinsicht – so z. B. auf dem Arbeitsmarkt und bei der Bildungsbeziehung – benachteiligt. Dies soll knapp an vier Statistiken illustriert werden.

Arbeitslosigkeit

So haben nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit vom Dezember 2012 17,2 Prozent der SGB III-Empfänger und 32,8 Prozent der SGB II-Empfänger in Schleswig-Holstein einen Migrationshintergrund [2]. Da in Schleswig-Holstein nach Angaben des Mikrozensus 2012 [3] aber „nur“ 12,8 Prozent der Bevölkerung einen Migrationshintergrund hat, wird deutlich, dass Menschen mit Migrationshintergrund deutlich überproportional zu ihrem Anteil an der Bevölkerung Schleswig-Holsteins arbeitslos gemeldet sind.

Im Vergleich zur bundesweiten Situation steht Schleswig-Holstein aber etwas besser dar, denn in Deutschland hatten zum Dezember 2012 sogar 26 Prozent der SGB III-Bezieher und 40 Prozent der SGB II-Bezieher einen Migrationshintergrund (allerdings bei einem Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland von 20 Prozent nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit aus dem Jahr 2012) [4]

Berufsausbildung und Hochschulabschluss

Nach Angaben des Mikrozensus 2010 haben in Schleswig-Holstein 42 Prozent der Personen mit Migrationshintergrund eine abgeschlossene berufliche Ausbildung und

Das Landesnetzwerk Integration und Qualifizierung (IQ) Schleswig-Holstein hat 2013 seine Arbeit aufgenommen. Die Arbeit der 22 Teilprojekte werden durch den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein koordiniert.

Um das **IQ Netzwerk Schleswig-Holstein** stärker ins öffentliche Bewusstsein zu bringen, veröffentlichte access 2013 die Netzwerkbrochure „Das IQ Netzwerk Schleswig Holstein stellt sich vor“. Weitere Veröffentlichungen von access sind zum einen die 6. Auflage des „Wegweisers - Beratungsstellen für Flüchtlinge und MigrantInnen in Schleswig-Holstein“ sowie der access-Taschenkalender für 2014. Diese und weitere Publikationen können online auf www.access-frsh.de sowie auf www.iq-netzwerk-sh.de heruntergeladen werden.

Schließlich hat das Teilprojekt „Vermittlung von Anpassungs- und Nachqualifizierungen“ im September eine neues Webportal für Anpassungsqualifizierungen – www.iqr.utsev.de – erstellt. Dieses neue Webportal gibt einen Überblick über aktuell angebotene berufliche und sprachliche Qualifizierungsangebote sowie weitere Informationen zu Schulabschlüssen, Studium, Ausbildung, Förder- und Beratungsangeboten in Schleswig-Holstein.

9,1 Prozent einen Hochschulabschluss. Bei den Personen ohne Migrationshintergrund haben aber 64,0 Prozent eine abgeschlossene Berufsausbildung und 9,2 Prozent einen Hochschulabschluss.

In Deutschlands insgesamt haben nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit 2012 45 Prozent der Menschen mit Migrationshintergrund eine abgeschlossene Berufsausbildung, während es bei Menschen ohne Migrationshintergrund 71 Prozent sind. Einen akademischen Abschluss weisen 15 Prozent der Menschen mit Migrationshintergrund im Gegensatz zu 18 Prozent der Menschen ohne Migrationshintergrund auf. Ein großer Unterschied besteht aber auch in der Anzahl derjenigen ohne qualifizierenden Abschluss: während dies bei Menschen mit Migrationshintergrund 40 Prozent ausmacht, betrifft dies nur 11 Prozent der Menschen ohne Migrationshintergrund [5].

Betrachtet man die Verhältnisse zwischen Menschen mit und ohne Migrationshinter-

grund bei den Berufsabschlüssen, überrascht es wenig, dass sich 2012 unter den Arbeitslosen Menschen mit Migrationshintergrund einen weitaus höheren Anteil an den Menschen ohne Berufsabschluss stellen (67 Prozent) als Menschen ohne Migrationshintergrund (37 Prozent) [6].

Dass sich eine Benachteiligung der MigrantInnen auch bei der Gruppe der AkademikerInnen feststellen lässt, wird deutlich, wenn man den Anteil der akademisch qualifizierten Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung mit dem Anteil der akademisch qualifizierten Menschen mit Migrationshintergrund an der arbeitslosen

Quellen

2. „Arbeitsmarkt in Zahlen – Migrationshintergrund nach §281 Abs. 2 SGB III, Schleswig-Holstein, Dezember 2012“, Bundesagentur für Arbeit 2012. Zu den Menschen mit Migrationshintergrund zählen gemäß der Definition des Bundesamtes für Statistik, die auch die Bundesagentur für Arbeit verwendet, „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“. Die Bundesagentur für Arbeit weist daraufhin, dass sie lediglich die freiwilligen Angaben der bei ihr gemeldeten Arbeitslosen und Arbeitssuchenden auswertet und keine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Arbeitslosen vornimmt.
3. „Bevölkerung und Erwerbstätigkeit - Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2012“ Statistisches Bundesamt 2012. Zur Definition des Migrationshintergrunds: siehe Fußnote 1.
4. „Der Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitsmarktberichterstattung Juni 2013. Menschen mit Migrationshintergrund auf dem Arbeitsmarkt“, Bundesagentur für Arbeit 2013.
5. Quelle siehe Fußnote 3
6. ebd.
7. ebd.

Bevölkerung vergleicht: während ersterer mit 17 Prozent in etwa dem Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung insgesamt entspricht, ist letzter mit 34 Prozent doppelt so hoch [7].

Anerkennung von ausländischen Abschlüssen

Der höhere Anteil von akademisch qualifizierten Menschen mit Migrationshintergrund an den Arbeitslosen im Vergleich zu Menschen ohne Migrationshintergrund hat verschiedene Gründe. Die Statistiken geben keine Auskunft darüber, wieviele der mitgebrachten Berufs- und akademischen Abschlüsse nicht anerkannt sind und daher schlechter oder gar nicht auf dem Arbeitsmarkt verwertbar. Erst seit April 2012 besteht durch das Anerkennungs-gesetz für bundesrechtlich geregelte nicht reglementierten Berufe ein Anrecht auf ein Anerkennungsverfahren. Zusätzlich zu dem Anrecht auf ein Anerkennungsverfahren für EU/EWR- und Schweizer BürgerInnen bei reglementierten Berufen, das bereits seit 2005 gilt.

Weiterbildung

Aus der Studie „Die Zwei-Klassen Gesellschaft – DGB-Analyse zur sozialen Spaltung in der Weiterbildung“ geht hervor, dass 52% der Deutschen ohne Migrationshintergrund, aber nur 33 Prozent der Deutschen mit Migrationshintergrund und 34 Prozent der Ausländer [8] 2012 an einer Weiterbildung teilgenommen haben. 2010 waren es 45 Prozent der Deutschen ohne Migrationshintergrund, 33 Prozent der Deutschen mit Migrationshintergrund und 29 Prozent der Ausländer. Die Weiterbildungsbeteiligung innerhalb von 2 Jahren ist also bei den Deutschen ohne Migrationshintergrund um 7 Prozent und bei AusländerInnen immerhin um 4 Prozent gestiegen, während sie

Quelle

8. Die Autoren der DGB-Studie verweisen als Quelle auf die Publikation des Bundesministeriums für Bildung und Forschung „Weiterbildungsverhalten in Deutschland – AES 2012 Trendbericht“, die sich folgender Definitionen bedienen: 1) Deutsche ohne Migrationshintergrund: „Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die in ihrer Kindheit zuerst die deutsche Sprache erlernten“. 2) Deutsche mit Migrationshintergrund: „Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die in ihrer Kindheit zuerst eine andere als die deutsche Sprache erlernten“ 3) Ausländer: „Personen mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit“.

bei Deutschen mit Migrationshintergrund konstant blieb. Dies zeigt, dass sich die Unterschiede in der Weiterbildungsbeteiligung zwischen Deutschen ohne und mit Migrationshintergrund eher noch verschärfen als reduzieren. Dem gilt es insbesondere auch in Hinblick auf die Qualifizierungen gegenzusteuern, die Menschen mit teilerkannten ausländischen Abschlüssen für die volle Anerkennung ihres Abschlusses benötigen.

Der Blick auf diese Auswahl an Statistiken zum Arbeitsmarkt zeigt, dass die deutsche Gesellschaft vom Leitbild der Inklusion und Chancengleichheit, das der Flüchtlingsrat offensiv vertritt, noch weit entfernt ist.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Dem Leitbild der Inklusion hat sich auch das Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“, das 2005 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gegründet wurde, verschrieben. Das Netzwerk hat in den vergangenen Jahren Instrumente, Handlungsempfehlungen sowie Beratungs- und Qualifizierungskonzepte entwickelt und erprobt. Diese werden jetzt flächendeckend umgesetzt und in Regelangeboten verankert werden. Dazu wurde das IQ Netzwerk 2011 in das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie der Bundesagentur für Arbeit finanzierte bundesweite Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ umgewandelt.

Das Förderprogramm IQ verfolgt das Ziel, die Arbeitsmarktintegration von Erwachsenen mit Migrationshintergrund nachhaltig zu verbessern. Damit stellt es einen wesentlichen Eckpfeiler der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans dar.

Insbesondere Jobcenter und Agenturen für Arbeit sollen dabei als die wichtigsten Regelinstitutionen des Arbeitsmarktes bei ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützt werden.

Ein Schwerpunkt des Programms liegt in der Schaffung, Vernetzung und Verzahnung von regionalen Unterstützungsangeboten für die Umsetzung des „Anerkennungsgesetzes“. Eine weitere zentrale Aufgabe ist die Entwicklung und Anwendung von Schulungskonzepten für die Stärkung der Interkulturellen Kompetenz der ArbeitsmarktakteurInnen insbesondere der Jobcentern und Arbeitsagenturen. Diese Ziele und Programmschwerpunkte sind in ein übergreifendes Leitbild eingebettet, nach dem eine zukunftsfähige Migrations- und Integrationspolitik die Inklusion aller Bürgerinnen und Bürger anstreben muss. Damit sind die gleichberechtigte Teilhabe aller Individuen an sämtlichen Lebensbereichen sowie Chancengleichheit unabhängig von Zuordnungen wie Geschlecht, soziale Herkunft, Religion, kulturelle oder ethnische Herkunft, physische oder psychische Befähigungen sowie sexuelle Orientierung gemeint.

Die Ziele des Flüchtlingsrats sind mit den Ansätzen und Zielen des Netzwerks IQ bzw. des Förderprogramms IQ gut vereinbar. Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein beteiligt sich daher mit dem Projekt access bereits seit 2005 an diesem Netzwerk. Bis Ende 2012 bildete access mit Hamburg ein gemeinsames Netzwerk im Norden.

Das IQ Netzwerk Schleswig-Holstein wurde durch access im Jahr 2012 aufgebaut und besteht seit dem 1. Januar 2013 als eigenständiges Landesnetzwerk, in dem access als Koordinierungsstelle fungiert. Seit 2013 besteht das Förderprogramm IQ somit aus 16 regionalen Landesnetzwerken und 5 nationalen Fachstellen (die Fachstellen Anerkennung, Qualifizierung, Berufsbezogenes Deutsch, Existenzgründung und Diversity Management). Weitere Informationen zur Struktur des Förderprogramms IQ unter: www.netzwerk-iq.de

Die Nachfrage bei den **IQ Erstberatungsstellen in Schleswig-Holstein** stieg 2013 kontinuierlich an. So hat sich die Zahl der Erstberatungskontakte von 129 im ersten Quartal 2013 auf insgesamt 746 (1.-4. Quartal 2013) gesteigert. Der durchschnittliche Zuwachs an neuen Ratsuchenden pro Quartal betrug 165 Personen. Dies macht deutlich, dass die Projekte des IQ Netzwerks Lücken in der Beratungslandschaft für MigrantInnen schließen. Die vergleichsweise hohe Qualifikation der Ratsuchenden – 41 Prozent hatten mindestens einen Ausbildungsabschluss und 46 Prozent einen oder mehrere Berufsabschlüsse – zeigt zudem das Potenzial, das durch die Anerkennung der ausländischen Abschlüsse für den Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein vorhanden ist.

Im Laufe des Jahres 2013 hat sich herausgestellt, dass die Ratsuchenden überwiegend **Sprachförderung** benötigen. Deswegen hat das Teilprojekt „Vermittlung“ seit Mitte 2013 einen B1-Deutschkurs für Menschen, die ihr Studium in Schleswig-Holstein fortsetzen möchten sowie einen B2-Online-Sprachkurs angeboten.

Umsetzung der Schwerpunkte im IQ Netzwerk Schleswig-Holstein Begleitung des Anerkennungsgesetzes

Der erste Schwerpunkt ist die Begleitung der Umsetzung des Anerkennungsgesetzes im Land. Damit die Chancen und Herausforderungen der neuen Anerkennungsmöglichkeiten an die Zielgruppe der anerkennungssuchenden Migrantinnen und Migranten vermittelt werden kann, wurden 17 Erstanlaufstellen zur Beratung bei Fragen zur Anerkennung von ausländischen Abschlüssen in allen 15 Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein eingerichtet. Die Anerkennungssuchenden werden von vor Ort angesiedelten Migrationsfachdiensten, Weiterbildungsträgern und anderen Beratungseinrichtungen an diese Erstberatungsstelle des IQ Netzwerks, die unter anderem von Wohlfahrtsverbänden, Migrantenorganisationen, verschiedene Diakonievereinrichtungen und Frauenorganisationen sowie Bildungsträgern getragen werden, weitergeleitet.

Zusätzlich zu den Erstberatungsstellen sind 2013 weitere Teilprojekte – „Coaching & Casemanagement im Anerkennungsverfahren“, „Vermittlung von Anpassungs- und Nachqualifizierungen“ sowie „diffärenz - Schulungen zur Interkulturellen Öffnung und Antidiskriminierung“ – ins Leben gerufen worden.

Im November 2013 initiierte access erstmalig den **„Runden Tisch Anerkennung“** und lud die zuständigen Stellen für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse in Schleswig-Holstein ein. Ziel des Gremiums ist es, den gegenseitigen Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit den IQ Beratungsstellen zu intensivieren. Auf dieser Basis können außerdem geeignete Maßnahmen zum Abbau von Hürden beim Anerkennungsverfahren besprochen und erarbeitet werden. Weitere Termine sind für 2014 geplant.

Der Arbeitsschwerpunkt beim Teilprojekt „Coaching & Casemanagement im Anerkennungsverfahren“, die von der Zentralen Bildungs- und Beratungsstelle für MigrantInnen in Schleswig-Holstein (ZBBS e. V.) in Kiel getragen wird, ist die intensive Fallbegleitung im Anerkennungsverfahren. Dazu zählen u. a. die Unterstützung bei der Übersetzung und Beglaubigung von Zeugnissen, Informationen zum Ablauf und zu möglichen Hürden des Verfahrens sowie die Erläuterung von Anerkennungsbescheiden, aber auch die Analyse der Berufsbiographie und eine darauf aufbauende Berufs- und Bildungsberatung. Aufgrund eines großen

Bedarfs hat sich das Teilprojekt Mitte des Jahres 2013 entschlossen, auch Kompetenzfeststellungsverfahren speziell für Migrantinnen und Migranten zu entwickeln und anzubieten. Das Projekt ist landesweit aktiv. Die Mitarbeiterinnen des Teilprojektes „Vermittlung von Anpassungs- und Nachqualifizierungen“ beim Verein Umwelt Technik Soziales (UTS e. V.) in Rendsburg vermitteln Angebote der Qualifizierung und der Weiterbildung und sind Landesweit aktiv.

Qualifizierung und Schulung arbeitsmarktrelevanter AkteurInnen

Der zweite Aufgabenschwerpunkt des IQ Netzwerks Schleswig-Holstein liegt bei der Qualifizierung und Schulung arbeitsmarktrelevanter AkteurInnen. Das im Netzwerk angesiedelte Teilprojekt „diffärenz – Schulungen zur Interkulturellen Öffnung und Antidiskriminierung“ führten Schulungen zur Interkulturellen Kompetenz und Antidiskriminierungen für Akteure in Jobcentern und Agenturen sowie andere MultiplikatorInnen durch.

Das Teilprojekt „diffärenz - Schulungen zur Interkulturellen Öffnung und Antidiskriminierung“ in Trägerschaft des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e. V. möchte ArbeitsmarktakteurInnen dabei unterstützen, die Chancen der Einwanderungsgesellschaft stärker in den Blick zu nehmen und die Weiterentwicklung ihrer Einrichtungen am Ziel der gleichberechtigten Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen zu orientieren. Als besonders relevante AdressatInnen spricht das Teilprojekt dabei schleswig-holsteinische Betriebe und Unternehmensorganisationen, Jobcenter und Agenturen für Arbeit, Behörden, Bildungsträger, MigrantInnenorganisationen und Beratungsstellen an. Ihnen bietet das Teilprojekt diffärenz neben bedarfsgerechten Inhouse-Schulungen öffentlichen Fortbildungen und Fachtagungen, Beratung und Begleitung bei der interkulturellen Organisationsentwicklung sowie Handreichungen und Arbeitsmaterialien an.

Außerdem sind Schulungen mit dem inhaltlichen Fokus auf das Anerkennungsgesetz und das Anerkennungsverfahren von access für unterschiedliche ArbeitsmarktakteurInnen angeboten. Somit wurden Informationen an verschiedene Jobcenter, Agenturen für Arbeit sowie Migrationsfachdienste und andere Beratungsstellen weitergegeben.

Vernetzung und Verzahnung regionaler Unterstützungsangebote

Darüber hinaus wurde 2013 die Mitarbeit von access in sowohl lokalen als auch landes- und bundesweiten Gremien und Arbeitsgruppen weiter intensiviert. Die aktive Beteiligung z. B. am „Runden Tisch Flensburg“, „Forum Migration Kiel“, „Arbeitskreis Migration“, der „AG Migration & Arbeit“ und der „Ausschuss des Aktionsplans Integration“ des Landes hat die Vernetzung der Arbeitsmarkt- und Migrationsakteure in Schleswig-Holstein gestärkt.

Die Tagung **„Sind wir auf dem Weg zur Anerkennung? Angebote und Bedarfe bei der Arbeitsmarktintegration von MigrantInnen in Schleswig-Holstein“** hat aufgrund der über 100 TeilnehmerInnen aus Verbänden, Landesverwaltungen und Politik zu einer stärkeren Vernetzung in Schleswig-Holstein beigetragen

Die Beiträge und Fachvorträge sowie die Ergebnisse der Podiumsdiskussion, sind in einer Dokumentation zusammengefasst, die per E-Mail an access@frsh.de bestellt werden kann.

In einem von access gemeinsam mit dem Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein initiierten Fachtag „Sind wir auf dem Weg zur Anerkennung? Angebote und Bedarfe bei der Arbeitsmarktintegration von MigrantInnen in Schleswig-Holstein“ im April auf die Probleme von Migrantinnen und Migranten bei Nicht-Anerkennung ihre Abschlüsse aufmerksam gemacht.

Ein besonderes Anliegen der Veranstaltung war es, ArbeitsmarktakteurInnen für die Zielgruppe der MigrantInnen und Flüchtlinge zu gewinnen.



Willkommen!? - Migration, Arbeitsmarkt und Willkommenskultur

Astrid Willer und Jana Pecenka

Der letzte Jahresbericht des Flüchtlingsrates charakterisierte die Integrationspolitik des Bundes und des Landes im Berichtszeitraum als eine Politik, die an der systematischen Unterscheidung zwischen Flüchtlingen und anderen MigrantInnen in Bezug auf ihre unterschiedliche „Marktfähigkeit“ und „ökonomische Nützlichkeit“ krankte. Der Koalitionsvertrag der 2012 angetretenen Schleswig-Holsteinischen Landesregierung weckte die Hoffnung, diese Unterscheidung werde durch das dort programmierte „Zusammendenken von Flüchtlings- und Integrationspolitik“ abgeschwächt. Erfreulicherweise kann am Ende des Jahres 2013 festgestellt werden, dass mehrere Initiativen der Landesregierung in die angekündigte Richtung weisen, so zum Beispiel die Bundesrats(mit)initiative zur Abschaffung der ausländerrechtlichen Arbeitsverbote. Der Flüchtlingsrat hat diese Initiativen positiv kommentiert und begrüßt die Anzeichen dafür, dass die Landesregierung weitere richtungsweisende Vorhaben auf Landes- und Bundesebene fest im Auge behält, so zum Beispiel die Lockerung der Residenzpflicht und die Bundesratsinitiative zur Abschaffung der Abschiebungshaft.

Auch auf Bundesebene sind einige positive Entwicklungen zu verzeichnen. So hat die im Juli 2013 in Kraft getretene Beschäftigungsverordnung einige Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang sowohl für neu einreisende MigrantInnen als auch für Flüchtlinge und Geduldete mit sich gebracht (siehe Beitrag von Johanna Boettcher). Der Koalitionsvertrag der im September 2013 gewählten Bundesregierung stellt weitere direkte und indirekte Verbesserungen in Aussicht, zum Beispiel eine nochmalige Verkürzung der Wartefristen für Flüchtlinge und Geduldete beim Arbeitsmarktzugang und eine alters- und stichtagsunabhängige

Bleiberechtsregelung. Außerdem ist hier auf die Erleichterungen hinzuweisen, die das im April 2012 in Kraft getretene sogenannte Anerkennungsgesetz MigrantInnen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus hinsichtlich der Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Qualifikationen gebracht hat und dessen Umsetzung vom bundesweiten Förderprogramm „Integration durch Qualifikation“ unterstützt wird. Seit Januar 2013 gibt es in jedem Bundesland ein IQ Netzwerk – der Flüchtlingsrat koordiniert seitdem das IQ Landesnetzwerk Schleswig-Holstein (siehe Beitrag von Farzaneh Vagdy-Voß und Gregor Freytag).

Eines der Ziele des Netzwerkes ist die interkulturelle Öffnung von Betrieben und anderen Institutionen wie Jobcentern, Agenturen für Arbeit, Unternehmen oder Weiterbildungsinstitutionen, die entscheidenden Einfluss auf die berufliche Orientierung und die beruflichen Teilhabechancen von MigrantInnen haben. Diesem Ziel widmet sich im IQ Netzwerk Schleswig-Holstein insbesondere das Projekt „diffärenz – Schulungen zur interkulturellen Öffnung und Antidiskriminierung“. Im Jahr 2013 wurde in Bezug auf die Arbeitsmarktteilhabe von MigrantInnen, aber auch in Bezug auf Teilhabe im weiteren Sinne, oft die Forderung nach einer „Willkommenskultur“ laut: Gesetzliche Regelungen zur Erleichterung des Arbeitsmarktzuganges für MigrantInnen und Antidiskriminierungsgesetze sind wesentliche Schritte – aber auch die vielen geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Miteinanders in Betrieben und anderswo müssen die tatsächliche Gleichberechtigung von MigrantInnen ermöglichen und ihnen signalisieren, dass sie gewollt – eben willkommen – sind und nicht bestenfalls

geduldete Störung eines gesellschaftlichen Normalzustandes.

Die skizzierten Entwicklungen gehen mit einer Diskussion um den wachsenden Fachkräftemangel einher, die im Jahr 2013 zunehmend auf die bundes- und landespolitische Bühnen gedrungen ist und die in der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik sogar zu einer der dominantesten Diskussionen wurde. Es gibt in manchen Branchen, allen voran in der Kranken- und Altenpflege, nicht genügend BewerberInnen, um die freien Stellen zu besetzen. Während PflegerInnen bundesweit gesucht werden, bestehen bezüglich einiger anderer Berufe in den einzelnen Bundesländern zum Teil große Unterschiede. Es gibt allerdings kein Bundesland ohne Fachkräftemangel, und das Problem weitet sich auf mehr und mehr Branchen aus. Die im Oktober 2012 ins Leben gerufene schleswig-holsteinische Fachkräfteinitiative „Zukunft im Norden“ hat beim Institut für quantitative Marktforschung und statistische Datenanalyse analytix GmbH eine Studie in Auftrag gegeben, die dem Land im Jahr 2020 einen Fachkräftemangel von 100.000 Vollzeitarbeitenden voraussagt.

Von AkteurInnen aus Politik und Wirtschaft wird immer wieder betont, dass Deutschland in Zukunft mehr Zuwanderung brauche als bisher, um den demografischen Wandel auszugleichen, und dass es immer kostspieliger werde, Ressourcen hier lebender MigrantInnen brachliegen zu lassen. Die Themen Migration und Integration sind also immer enger mit dem Thema Fachkräftemangel verbunden, was besonders an den seit einiger Zeit wieder auf Bundesebene initiierten Anwerbeprogrammen sichtbar wird, zum Beispiel dem 2013 gestarteten Programm MobiPro-EU, dessen Zielgruppe junge Fach-

Diskriminierung in der Arbeitswelt - was ist das und was kann ich dagegen tun? Schulungskonzept für MigrantInnen, z. B. Teilnehmende von berufsbezogenen Deutschkursen:

Diskriminierungserfahrungen führen nicht selten zu Resignation und Rückzug seitens der Betroffenen und behindern auch den Weg in den Arbeitsmarkt oder führen zur vorzeitigen Beendigung von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen, Praktika oder Arbeitsverhältnissen. Um MigrantInnen besser über Handlungsmöglichkeiten bei diskriminierenden Vorfällen zu informieren und das Bewusstsein für diskriminierende Tatbestände zu schärfen, hat IQ Teilprojekt „diffärenz - Schulungen zur Interkulturellen Öffnung und Antidiskriminierung“ in Kooperation mit dem Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein e. V. das Veranstaltungsformat „Diskriminierung in der Arbeitswelt - was ist das und was kann ich dagegen tun“ entwickelt. Ziel war es, ein eigenständiges Schulungsformat für MigrantInnen hervorzubringen, das auch in Kursen wie

beispielsweise den berufsbezogenen ESF-BAMF-Kursen integrierbar ist. Innerhalb dieses Veranstaltungsformates werden anhand von Fallbeispielen die rechtlichen Rahmenbedingungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), weitere Rechtsgrundlagen und Unterstützungsmöglichkeiten jenseits des Rechtsweges vorgestellt. Zusätzlich werden Beratungsangebote in Schleswig-Holstein bzw. in der jeweiligen Region benannt. Das Angebot wurde 2013 sowohl in Schleswig als auch in Flensburg im Rahmen der berufsbezogenen ESF-BAMF-Kurse in Kooperation mit den jeweiligen Kursträgern erprobt. Nach dieser Pilotphase in 2013 ist das weiterentwickelte Angebot über das Projekt abrufbar.

PROJEKTE

kräfte und Ausbildungsinteressierte aus dem europäischen Ausland sind.

Der Druck des Fachkräftemangels erleichtert es Zugewanderten ihre beruflichen Potenziale zu entfalten und eröffnet auch Flüchtlingen und Geduldeten neue Zugänge zum Arbeitsmarkt, so dass die Unterscheidung zwischen Flüchtlingen und anderen MigrantInnen nach ihrer ökonomischen Nützlichkeit allmählich aufgeweicht wird. Daraus lässt sich jedoch keinesfalls ableiten, dass der Einfluss der Verwertungslogik auf die Zuwanderungsgestaltung abgenommen hat. Nur die Markierungslinien wurden verschoben. Während erfreulicherweise einige Ausschlusskriterien abgeschafft wurden, wurden andererseits auch neue eingeführt, vor allem solche, die die Art des Berufsabschlusses und seine ökonomische Verwertbarkeit betreffen. Neben akademischen Berufsabschlüssen sind jene Abschlüsse mit besonderen Zuwanderungs- und Teilhabechancen verbunden, die die Bundesagentur für Arbeit als Mangelberufe klassifiziert und die sie seit Inkrafttreten der neuen Beschäftigungsverordnung 2013 regelmäßig auf einer sogenannten Positivliste veröffentlicht.

Handreichung „Der MIXXX macht's – Differenz fair gestalten“

Im November 2013 wurde die Broschüre „Der MIXXX macht's – Differenz fair gestalten“ mit vielen nützlichen Informationen zu den Themen „Interkulturelle Öffnung“ und „Antidiskriminierung“ veröffentlicht. Die Handreichung kombiniert Hintergrundinformationen, Porträts und Praxisberichte aus der Sicht von Betroffenen, Projekten und Arbeitsmarktakteuren mit Informationen zu rechtlichen Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten für die Arbeitsförderung, Unterstützungsangeboten zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse und hilfreichen Materialien. Die Handreichung ist ein Kooperationsprodukt des Projektes „Interkulturelle Öffnung“ beim Diakonischen Werk Hamburg-West/Südholstein im Netzwerk Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein und des Projektes „diffärenz – Schulungen zur Interkulturellen Öffnung und Antidiskriminierung“ des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e. V. im Netzwerk Integration durch Qualifizierung (IQ) Schleswig-Holstein. Die Broschüre ist nicht nur Ausdruck der Vernetzung der beiden herausgebenden Projekte, sondern auch der Kooperation der beiden Netzwerke, denen sie angehören. Die Handreichung kann kostenlos beim Projekt diffärenz bestellt oder auf der Webseite des IQ Netzwerkes Schleswig-Holstein www.iq-netzwerksh.de heruntergeladen werden.

Der Großteil der MigrantInnen mit Berufsabschluss, die über Jahre und oft Jahrzehnte in Deutschland nicht ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten entsprechend beruflich Fuß fassen konnten und deren Abschlüsse also schleichend entwertet wurden, profitieren noch wenig von den Möglichkeiten, die bestimmten Berufsgruppen und Hochqualifizierten nun eröffnet werden. Ebenso wenig profitieren diejenigen Zuwanderungswilligen und jüngst Zugewanderten, die die hierzulande marktfähigen Qualifikationen nicht mitbringen, besonders dann, wenn sie vor dem Hintergrund ihres Alters oder ihrer sozialen Lage die gesuchten Qualifikationen vermeintlich oder tatsächlich nicht (mehr) erwerben können. Der Flüchtlingsrat setzt sich auch vor diesem Hintergrund weiterhin dafür ein, dass nicht der potenzielle ökonomische Beitrag von MigrantInnen über den Grad ihres Willkommenseins entscheidet, zumal MigrantInnen oft schon aufgrund von Diskriminierungserfahrungen ihre beruflichen Potenziale gar nicht ihren Vorstellungen entsprechend entfalten können. Wenn wir uns dem Ziel einer Willkommenskultur verschreiben, dann muss das eine Willkommenskultur für alle sein: für alle neu Zuwandernden und für alle bereits (vielleicht schon vor langer Zeit) Zugewanderten.

Dazu gehören auch osteuropäische Zugewanderte und Zuwanderungswillige, unter ihnen viele Sinti und Roma, die durch ihre Abwanderung oft den alltäglichen Diskriminierungen in ihren Herkunftsländern und einem so bedingten chronischen Mangel an Lebensperspektiven zu entkommen suchen. Mit dem Wegfall der Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit für BulgarInnen und RumänInnen Anfang 2013 rollte eine Welle der demagogischen Stimmungsmache gegen die „Armutszuwanderung“ aus Südosteuropa an, für deren rassistisch-rhetorische Spitzen die NPD mit einigen ihrer Bundestagswahlplakate sorgten, die aber von breiten Schichten der politischen Klasse und der Bevölkerung mitgetragen wurde und wird. Darunter sind viele, die sich zwar für Zuwanderung einsetzen, dies aber nur in Hinblick auf hochqualifizierte SteuerzahlerInnen, während gleichzeitig der angebliche Sozialbetrug oder auch einfach der als „Betrug“ deklarierte rechtmäßige Bezug von Sozialleistungen durch MigrantInnen aus Südosteuropa zum Thema gemacht und jegliche Einwanderung der auf diese Weise rassistisch gebrandmarkten „BetrügerInnen“ abgelehnt wird. Der damalige Bundesinnenminister Friedrichs warnte vor einem „Flächenbrand“ und der CSU-Vorsitzende Seehofer prägte die Hetzparole „Wer betriegt, der fliegt!“

Weder für einen Betrug noch für einen überproportionalen Bezug von Sozialleistungen durch Zugewanderte aus Osteuropa gibt es den geringsten Beleg. Fakt ist, dass bestimmte Kommunen, in denen sich besonders viele unterstützungsbedürftige Zugewanderte ansiedeln, in Geldnot sind

und bei der Bewältigung sozialer Problemlagen Unterstützung brauchen. Jenseits der Unterstützungsmöglichkeiten für die betroffenen Kommunen denkt man nun aber auf Bundesebene – vor allem unter dem Dach einer seit Februar 2013 aktiven Bund-Länder-AG „Armutswanderung aus Osteuropa“ – auch über die erneute Beschneidung der europäischen Arbeitnehmerfreizügigkeit für diejenigen nach, die ihren Lebensunterhalt und/oder den abhängiger Angehöriger nicht sofort nach der Einreise allein bestreiten können. Auch hier sollen Rechte nach der ökonomischen Nützlichkeit verteilt werden. Gemeinsam mit anderen schleswig-holsteinischen AkteurInnen, vor allem dem Schleswig-holsteinischen Landesverband des Verbandes Deutscher Sinti und Roma e. V., setzt der Flüchtlingsrat sich dafür ein, dass Sinti und Roma, denen die ökonomische Leistungsfähigkeit am stärksten abgesprochen wird und die als ganzes Kollektiv verdächtigt und diffamiert werden, Teilhabegerechtigkeit erfahren. Dass ihre Anerkennung als nationale Minderheit 2012 neben der Anerkennung der friesischen und der dänischen Minderheit in der schleswig-holsteinischen Landesverfassung festgeschrieben wurde, war ein Schritt, der es leichter machen kann, diese Teilhabegerechtigkeit voranzutreiben – nun gilt es, die damit verbundenen Rechte umzusetzen und dementsprechend Projekte zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang fordert der Flüchtlingsrat die konsequente Einlösung der Zusagen, die das Land Schleswig-Holstein bezüglich der Ende 2012 gestarteten Ausbildung von zwölf Sinteze und Sinti zu BildungsberaterInnen gegeben hat. Die für deren Ausbildung vom Land aufgetragenen Mittel tragen nur dann Früchte, wenn sie auch, wie geplant, an Schulen zum Einsatz kommen. Und dieser Einsatz muss auch dann gewährleistet sein, wenn die Schulen selbst dafür keine Mittel bereitstellen können.

Fortentwicklung des Aktionsplans Integration des Landes und kommunale Integration

Der Flüchtlingsrat hat sich auch im Jahr 2013 am „Begleitausschuss Aktionsplan Integration“ des Landes beteiligt – einem Ende 2011 gebildeten Gremium mit VertreterInnen verschiedener Ministerien, Vereine, MigrantInnenorganisationen, kommunaler Verbände und der Forschung, das die Umsetzung des Aktionsplans Integration begleiten soll. In Vorbereitung einer im Sommer des Jahres verfassten Stellungnahme des Ausschusses, deren Thema die interkulturelle Öffnung der Landesverwaltungen war, speiste das IQ Projekt diffärenz beispielsweise einen 13-Punkte-Plan in eine Sondersitzung ein.

Die interkulturelle Öffnung der Landesverwaltungen wurde nicht zuletzt wegen

Fachtagungen, Inhouse-Schulungen und Workshops zur Interkulturellen Öffnung und Antidiskriminierung

Fachtagungen, Inhouse-Schulungen und Workshops zur Interkulturellen Öffnung und Antidiskriminierung

Das Projekt diffärenz wendet sich an ein breites Spektrum an ArbeitsmarktakteurInnen (z. B. Unternehmen, Kammern, Agenturen und Weiterbildungsträger) mit Fortbildungs- und Workshopangeboten zur Unterstützung interkultureller Öffnungsprozesse. Ziel dieser Aktivitäten ist es, die AkteurInnen bei der Berücksichtigung migrationspezifischer Potenziale und Bedarfe zu unterstützen. Dementsprechend wurden zielgruppenorientierte Konzepte entwickelt, die auf die unterschiedlichen Arbeitsgebiete und Rahmenbedingungen der Teilnehmenden abgestimmt sind.

Das Programm von diffärenz enthält ein Basismodul zur Grundsensibilisierung der SchulungsteilnehmerInnen für das Thema Migration und Interkulturalität mit Bezug auf ihr jeweiliges Tätigkeitsfeld. Weiterhin bietet das Projekt verschiedene Aufbau-module, u. a. zu Sprache und Kommunikation im interkulturellen Arbeitsalltag, zu multikulturellen Teams, zu Grenzziehungen und kulturellen Zuschreibungen in Lern- und Arbeitsgruppen, zu kultursensiblen Einstellungsverfahren sowie zu Institutionellen Strategien interkultureller Öffnung an. Weitere modular angebotene Themen sind Diskriminierung und Umsetzung des AGG sowie Aufenthalts- und Sozialleistungsrecht.

2013 hat das Projekt Fortbildungen im Fachbereich Arbeit der Optionskommune Nordfriesland sowie in den Jobcentern Neumünster und Kiel durchgeführt. Auch das Fortbildungszentrum der Handwerkskammer, das Frauennetzwerk zur Arbeitssituation e. V., lifeline e. V. und das öffentlich-rechtliche Unternehmen Dataport haben Angebote von diffärenz in Anspruch genommen. Für 2014 sind mit einigen dieser Institutionen weitere Schulungen geplant. Ergänzend dazu gibt es Vereinbarungen mit verschiedenen Kommunen über durchzuführende Schulungen.

Über die Inhouse-Schulungen hinaus, die in den jeweiligen Institutionen bzw. in von ihnen bereitgestellten Räumlichkeiten stattfinden, führt das Projekt auch öffentliche Workshops durch, z. B. 2013 in Kooperation mit dem Diakonieverein in Pinneberg. Die Bekämpfung von Diskriminierung und interkulturelle Öffnung sind Querschnittsthemen, die in unterschiedlichen Arbeitsfeldern und trägerübergreifend anzugehen sind und häufig auch strukturelle Änderungen auf gesetzlicher oder politischer Ebene erfordern.

eines im Frühjahr 2013 gestellten Antrags verschiedener Landtagsfraktionen auf die Tagesordnung gesetzt, in dem die Landesregierung aufgefordert wurde, sich noch stärker als bisher für die interkulturelle Öffnung der Verwaltung einzusetzen und sich zur Umsetzung der diesbezüglich im Aktionsplan Integration geäußerten Ziele zu äußern. Der dazu von der Landesregierung Ende 2013 veröffentlichte Bericht macht einige Fortschritte deutlich – das Land plant zum Beispiel die Erprobung anonymisierter Bewerbungsverfahren – lässt aber gleichzeitig zahlreiche weiterhin bestehende Bedarfe erkennen, zum Beispiel hinsichtlich einer systematischen interkulturellen Kompetenzentwicklung der Landesbeschäftigten.

Möglicherweise sind die Schwachstellen zum Teil im Aktionsplan Integration selbst angelegt, der vor allem eine Reihe verschiedener Projekte benennt, die die verschiedenen im Plan abgesteckten Handlungsfelder wie z. B. „Frühkindliche Bildung“, „Arbeitsmarkt und Erwerbsleben“ zwar konkret, aber nur sehr punktuell ausleuchten. Das kam auch in einem umfassenderen Bericht der Landesregierung zur Umsetzung des Aktionsplans zum Ausdruck, den die CDU-Fraktion des Landtags im Mai 2013 eingefordert hatte.

Dementsprechend zeichnete sich im Laufe des Jahres 2013 im Begleitausschuss immer klarer der Wunsch ab, den Aktionsplan Integration konzeptionell zu überarbeiten und diesen in eine Migrations- und Integrationsstrategie zu überführen. Der Flüchtlingsrat begrüßte diese Überarbeitung und setzt sich gemeinsam mit anderen Verbänden dafür ein, dass NGOs und Migra-

tionsfachdienste noch stärker als bisher an der Entwicklung dieses Konzeptes und der Begleitung seiner Umsetzung zu beteiligen. Von der neuen „Migrations- und Integrationsstrategie“ des Landes erhofft sich der Flüchtlingsrat auch ein positives Signal an die Kommunen, ihre Integrationsanstrengungen zu intensivieren. Der Mitte 2013 erschienene Bericht zum „Stand der kommunalen Integrationsarbeit in Bezug auf Menschen mit Migrationshintergrund in Schleswig-Holstein“ zeigt: Dieses Signal ist dringend notwendig. Die vom Flüchtlingsrat in der AG Migration und Arbeit miterarbeitete Stellungnahme zum kommunalen Integrationsbericht unterstreicht darüber hinaus den Bedarf an konkreter Unterstützung der Kommunen durch das Land bei der Gestaltung ihrer Integrationspolitik.

Antidiskriminierung und Antirassismus

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung hat Anfang 2013 bei der Bürgerbeauftragten des Landes eine Antidiskriminierungsstelle angesiedelt, die von Diskriminierung Betroffenen oder Bedrohten Beratung und Unterstützung anbietet. Außerdem hat sich die Landesregierung im April 2013 als sechste Landesregierung der von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes initiierten „Koalition gegen Diskriminierung“ angeschlossen. Damit hat sie ihre Absicht erklärt, Diskriminierungen zu bekämpfen, Antidiskriminierung als politische Querschnittsaufgabe zu verankern und die Unterstützung Betroffener zu gewährleisten.

Viele der jüngsten Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung in Bund und Land gehen direkt oder indirekt auf das 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zurück. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz schreibt beispielsweise die Schaffung einer Antidiskriminierungsstelle des Bundes vor, die dementsprechend seit 2006 existiert. Diese Stelle hat auch den gesetzlichen Auftrag, regelmäßig Diskriminierungsberichte zu veröffentlichen. Der Mitte 2013 erschienene „Zweiter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages“ trägt den Titel „Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben“ und zeichnet ein deutliches Bild von den zahlreichen Diskriminierungsrisiken, denen sich MigrantInnen ausgesetzt sehen, und die nicht nur in den Einstellungen jeweiliger KommunikationspartnerInnen wurzeln, sondern auch in den strukturellen Rahmenbedingungen. So können beispielsweise unnötig sprachlastige Bewerbungsverfahren MigrantInnen bei der Stellensuche systematisch benachteiligen.

Die Diskriminierungsanfälligkeit von Bewerbungsverfahren, ist relativ gut belegt, weil es vergleichsweise einfach ist, Auswahlkriterien durch fiktive Bewerbungen zu testen. Entsprechende Tests haben beispielsweise die Reaktionen bestimmter Unternehmen auf fiktive Bewerber mit deutsch und türkisch klingenden Namen verglichen; im vorliegenden Fall wurden die Bewerber mit türkisch klingenden Namen benachteiligt. Eine andere Form der Diskriminierung ist das sogenannte „racial profiling“, eine vom Flüchtlingsrat und vielen anderen (auch

PROJEKTE

einigen Gerichten) verurteilte Praxis von Polizeibehörden, bei der Personen nicht aufgrund konkreter Verdachtsmomente, sondern „verdachtsunabhängig“ kontrolliert werden, was in vielen Fällen dazu führt, dass zu Kontrollierende nach Hautfarbe bzw. Erscheinungsbild ausgewählt werden.

Im Falle des „racial profiling“ sind es (meist) nicht Tests, sondern die Berichte Betroffener, die die Diskriminierungen ans Licht bringen. Solche Berichte bilden (neben Auskünften verschiedener Beratungsstellen) auch die Basis des 2013 erschienenen Reports „Diskriminierung in Schleswig-Holstein“ des Antidiskriminierungsverbandes Schleswig-Holstein e. V., in dem der Flüchtlingsrat Gründungsmitglied ist. Dieser Bericht zeigt eine ganze Bandbreite an Diskriminierungsrisiken im Arbeitsleben und Wohnumfeld, aber auch in Bildungs- und Freizeiteinrichtungen und im privaten Geschäftsverkehr. Er weist u. a. einmal mehr darauf hin, wie notwendig es ist, Opfer von Diskriminierungen durch die öffentliche Hand wie zum Beispiel Behörden (im Falle des „racial profiling“ zum Beispiel Polizeibehörden) oder staatliche Schulen noch stärker als bisher zu schützen, indem solche Diskriminierungen beispielsweise im AGG nicht länger ausgeklammert bleiben.

Im ersten Halbjahr 2013 beteiligte sich das Projekt diffärenz des Flüchtlingsrates als Mitveranstalter an der Veranstaltungsreihe „Islamfeindlichkeit: Gegenstrategien und Handlungsbedarfe in Schleswig-Holstein“ (Verweis auf Kästen). Im Rahmen dieser Reihe kamen u. a. Ergebnisse der Einstellungsforschung zur Sprache, die wichtige Hinweise auf Diskriminierungen bzw. Diskriminierungsgefahren liefern können. So wurde zum Beispiel von der Bielefelder repräsentativen Langzeituntersuchung (2002-2011) zur sogenannten „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ berichtet, bei der auch die weite Verbreitung islamfeindlicher Einstellungen zutage trat. In der 2011 durchgeführten Erhebung stimmten beispielsweise rund ein Viertel aller Befragten der Aussage zu, man solle die Zuwanderung von Musli-

men untersagen, während rund 30 Prozent meinten, sie fühlten sich durch die vielen Muslime wie ein/e Fremde/r im eigenen Land (Quelle).

Solche Befunde unterstreichen die Wichtigkeit von Antidiskriminierungsarbeit und interkultureller Öffnung. Alle Projekte des Flüchtlingsrates bearbeiten in verschiedener Hinsicht diese Anliegen. Einen besonderen Fokus legt das Projekt „diffärenz - Schulungen zur interkulturellen Öffnung und Antidiskriminierung“ als Teilprojekt des Schleswig-Holsteinischen IQ Netzwerkes auf diese Themen in Hinblick auf die Arbeitsmarktintegration von MigrantInnen. Informationen zu den Aktivitäten des Projekts 2013 sind den hier eingefügten Kästen zu entnehmen.



Das Projekt diffärenz hat sich im ersten Jahr seiner Projektlaufzeit gemeinsam mit zahlreichen Kooperationspartnerinnen und -partnern an landesweiten Veranstaltungen beteiligt, die sich sowohl an die interessierte Fachöffentlichkeit als auch an Politik und Gesetzgebende richteten.

Dies war zum einen die Tagungsreihe zum Thema „Islamfeindlichkeit“ im ersten Quartal 2013, die Diskriminierungen aufgrund einer tatsächlichen oder vermeintlichen islamischen Religionszugehörigkeit und ihre Auswirkungen auf verschiedene Aspekte gesellschaftlicher Teilhabe beleuchtete. Ein Themenabend war dabei ausdrücklich der Diskriminierung im Arbeitsleben gewidmet. Die Reihe schloß mit einer Podiumsdiskussion mit Landtagsabgeordneten zu Handlungsbedarfen und -ansätzen in Schleswig-Holstein ab. Die Tagungsdokumentation liegt als Broschüre vor.

Ebenfalls in Kooperation mit zahlreichen landesweiten Akteuren u. a. dem Landesfrauenrat, dem Paritätischen Landesverband oder dem Einwandererbund beteiligte sich das Projekt auch an der landesweiten Fachtagung „Migrantinnen am Arbeitsmarkt – doppelt diskriminiert?“. Diese Frage wurde von den Anwesenden Fachleuten und Interessierten im Kern mit ja beantwortet. Die von einer Vertreterin des IAB erläuterten Statistiken und Fallbeispiele aus der Beratungspraxis und aus der Antidiskriminierungsarbeit z. B. von basis und woge e. V. vom IQ Netzwerk Hamburg, verdeutlichten anschaulich die Handlungsbedarfe in diesem Feld. Die vom Projekt diffärenz erstellte Tagungsdokumentation ist ebenfalls über die Projektadresse zu beziehen.



Medibüro Kiel

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein ist Gründungsmitglied der Initiative für ein Medibüro in Kiel, eine Anlaufstelle für illegalisierte kranke Menschen mit Sitz in der Nähe des Kieler Hauptbahnhofs.

Die Zahl der Menschen ohne Papiere in Schleswig-Holstein liegt laut einer Studie des Diakonischen Werks SH im vierstelligen Bereich. Die meisten von ihnen leben in ständiger Angst, entdeckt und abgeschoben zu werden. Sie sind nicht krankenversichert und könnten die Behandlungskosten selbst nicht tragen. Deshalb trauen sich viele von ihnen nicht zum Arzt. So bleiben Erkrankungen oft lange unbehandelt. Folgen sind chronische oder gar lebensgefährliche Erkrankungen.

Vor diesem Hintergrund gründete sich im Oktober 2010 mit Unterstützung des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein das Medibüro Kiel: eine Anlaufstelle, die Menschen ohne Papiere an kooperierende ÄrztInnen, Hebammen oder andere medizinische Facheinrichtungen vermittelt.

Jeden Dienstag von 15:30 bis 17:30 Uhr vermittelt das Medibüro-Team anonym und unentgeltlich in der Beratungsstelle ZBBS e. V., Sophienblatt 64 a medizinische Hilfe. Kosten für Medikamente, Hilfsmittel oder bildgebende Verfahren werden über Spendenmittel und – wenn möglich – Eigenbeteiligung der PatientInnen finanziert.

Im Jahr 2013 (Stand 1. November 2013) hat das Medibüro Kiel in den wöchentlich stattfindenden Sprechstunden 275 Menschen beraten und fast alle erfolgreich an kooperierende Ärzte und Ärztinnen vermitteln können. Unter den Rat Suchenden befanden sich 183 Frauen und 92 Männer, darunter 63 Kinder.

Das Medibüro Kiel hat 2013 den Eintrag ins amtliche Vereinsregister beantragt und nennt sich nun „Medibüro Kiel

e. V.“. Mitglieder haben auch 2013 wieder am bundesweiten Treffen aller Medibüros sowie an einem regionalen Vernetzungstreffen der Nord-Medibüros teilgenommen. Dabei wird die praktische, aber auch die politische Arbeit gemeinsam reflektiert.

In Kiel zeigte die 2012 gestartete Kampagne „Fairer Start ins Leben“ im Jahr 2013 erste Ergebnisse. Im Kontext des bevorstehenden Wahlkampfes forderte das Medibüro Kiel damit die Kostenübernahme für die medizinische Betreuung von Schwangerschaften, für Geburten und für Impfungen bei Kindern durch die Stadt Kiel. Per Ratsbeschluss beauftragte die Stadt Kiel daraufhin die Verwaltung, eine Geberinnenkonferenz zu organisieren, die Gelder für diese Zwecke akquirieren sollte. Während eine solche bisher nicht einberufen wurde, hat das Gesundheitsamt Kiel eine Stelle eingerichtet, die im Städtischen Krankenhaus Kinder ohne Krankenversicherung kostenlos impft. Die U-Untersuchungen werden dort leider (noch?) nicht durchgeführt. 2014 soll eine Gynäkologin eingestellt werden, die Frauen ohne Krankenversicherung kostenlos untersucht und ggf. behandelt. Das Medibüro Kiel begrüßt diese Entwicklung, da unser Ziel ist, dass Menschen ohne Papiere ihr Recht auf Gesundheitsversorgung auch unabhängig von schwankenden Faktoren wie Spendenbereitschaft und ehrenamtlichem Engagement verwirklichen können.

Parallel zu den kommunalen Entwicklungen verkündete die Landesregierung Ende 2013, dass für das Jahr 2014 für die medizinische Versorgung von Menschen ohne Papiere 200.000,- Euro zur Verfügung gestellt werden. Unklar ist noch, wie weit dieses Geld reicht und vor allem wie es den Betroffenen zu Gute kommen soll. Es soll vermutlich als Zuschuss für „Vorhaltekosten“ verwendet werden und würde somit



in die kommunale Verwaltung fließen. Das Medibüro setzt sich gegenüber der Landespolitik und dem Gesundheitsministerium dafür ein, dass die Gelder niedrigschwellig für Untersuchungs- und Behandlungskosten zur Verfügung stehen und Beratungsmöglichkeiten zur Legalisierung des Aufenthalts bzw. Einbezug in eine Krankenversicherung angeboten werden, konnte dazu aber 2013 noch keine Zusage erhalten.

Neben den wöchentlichen Sprechstunden treffen sich die Medibüro-AktivistInnen jeden zweiten Mittwoch von 17 bis 19 Uhr zu Informationsaustausch, Diskussion von aktuellen Fragestellungen sowie zur Planung von Veranstaltungen und Lobbyarbeit. Neue MitstreiterInnen sind immer willkommen. Weitere Informationen unter www.medibuero-kiel.de.

*Germaine Adelt
(engagiert sich beim Medibüro Kiel)*



Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) in Schleswig-Holstein

Im Jahr 2013 sind wie in 2012 spürbar mehr Flüchtlinge nach Schleswig-Holstein bzw. Deutschland gekommen als in den Jahren zuvor.

Im Jahr 2013 wurden nach Angaben vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten 30 UMF (23 Jungen und 7 Mädchen) in der EAE zusammen mit erwachsenen Flüchtlingen untergebracht. Dies ist gegenüber den Vorjahren ein plötzlicher Anstieg (2012: 6, 2011: 19 UMF, 2010: 19 UMF). Wir setzen uns weiterhin dafür ein, dass UMF zur Sicherung des Kindeswohles in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. Sozialgesetzbuch VIII untergebracht werden.

Nach wie vor skandalös ist das Internieren von Minderjährigen in Abschiebehaft. In 2012 waren davon sieben Jugendliche (16-18 Jahre) und in 2013 fünf Minderjährige betroffen. Nach Aussagen von VertreterInnen der Bundespolizei werden die Jugendlichen nach Aufgriff dem regional zuständigen Jugendamt vorgeführt, wenn von dieser Seite keine Aufnahme in die Jugendhilfe erfolgt, wird zur Sicherung der Zurückschiebung nach dem Dublin-Verfahren ein Haftantrag gestellt. Warum die zuständigen Jugendämter keinen Jugendhilfebedarf sehen und keine Inobhutnahme veranlassen, ist für uns nicht nachzuvollziehen.

lifeline – Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Im Frühjahr 2013 wurden wir alle durch den unerwarteten und überraschenden Tod unserer sehr engagierten Mitarbeiterin Frauke Oldörp erschüttert und auch die Vereins- und Projektarbeit massiv unterbrochen. In dieser Krisenzeit wurde die hauptamtliche Koordinatorin durch Vereinsmitglieder ehrenamtlich unterstützt. Eine Neubesetzung der durch diesen tragischen Fall frei gewordenen Stelle konnte zeitnah erfolgen, so dass die Arbeit in dem bereits im letzten FRSH-Jahresbericht vorgestellten Projekt klarSchiff nach einer entsprechenden Einarbeitungszeit auf qualitativ hochwertigem Niveau fortgesetzt werden konnte.

Die Arbeit mit den UMF wurde in großen Teilen durch das Projekt klarSchiff in professioneller Weise abgedeckt. Im Berichtszeitraum wurden etwa 90 Jugendliche u. a. bei der Klärung ihrer aufenthaltsrechtlichen, aber auch psychosozialen Fragen beraten und begleitet. Die Zusammenarbeit mit unserem Kooperationspartner der Jugendhilfeeinrichtung IUVO gGmbH wurde fortgesetzt. Durch die regelmäßige Präsenz einer MitarbeiterIn in Neumünster konnte ein enger fachlicher Austausch mit der Inobhutnahmestelle gewährleistet werden und somit viele Einzelfälle adäquat asylrechtlich beraten und begleitet werden. Letztlich wurden jedoch auch immense Unterschiede in Arbeits- und Entscheidungsfindungen der lokalen Ämter für Soziale Dienste deutlich. Neben der KJHV in Kiel stellte das Zentrum für integrative Psychiatrie in Kiel, insbesondere die Spezialambulanz Migration und Psychotrauma (EFF-Projekt), einen weiteren eigentlich unersetzbaren Kooperationspartner dar, der auch in diesem Jahr wieder eine Fortbildung für unsere ehrenamtlichen BegleiterInnen und VormünderInnen anbietet. Wieder einmal wurde deutlich, wie unterschiedlich das Clearingverfahren ausgestaltet sein kann und dass die Umsetzung eines einheitlichen gesetzlich verankerten Clearingverfahrens, wie sie bereits von entsprechenden Organisationen seit Jahren gefordert wird, mehr denn je notwendig ist.

Die direkte Arbeit mit den Jugendlichen wurde von vielen engagierten Ehrenamtlichen im Verein mit Leben gefüllt. Es wurde an 17 neu eingerichteten Vormundschaften mitgearbeitet. Das Projekt klarSchiff hat darüber hinaus 17 neu eingestiegene ehrenamtlich aktive Bezugspersonen vermittelt, bestehende Bezugspersonen weiterhin begleitet und 10 Interessierte neu auf die Warteliste gesetzt. Insgesamt wurden mehr als 50 Ehrenamtliche in ihrem Engagement unterstützt und beraten. Die ehrenamtliche Mitarbeit nimmt im Verein lifeline einen großen Stellenwert ein. So sind nicht nur der gesamte Vorstand mit BeisitzerInnen, sondern auch alle VormünderInnen und BildungspatInnen ehrenamtlich tätig. Im Berichtszeitraum wurden sechs Schulungen zu verschiedenen Themen für die ehrenamtlich Aktiven durchgeführt. Zusätzlich wurden ein offener Austausch zur Fortbildung durch Fallbesprechungen für die Bezugspersonen durchgeführt. Die Schulungen wurden von einer Honorarkraft evaluiert.

Auch in anderen Bereichen sind immer wieder Personen für lifeline ehrenamtlich tätig. Dazu gehören z. B. ehrenamtliches Dolmetschen, ehrenamtlich durchgeführter Unterricht sowie Hausaufgabenhilfe und die Arbeit im Lobbybereich. Auch der Kontakt zum Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (B-UMF) wird ehrenamtlich abgedeckt. Im Jahr 2013 wurde eine neue LandeskoordinatorIn in den B-UMF gewählt. Während der Vorstandstreffen kann so ein reger Austausch zwischen dem B-UMF und lifeline stattfinden.

Um den Jugendlichen und ihren Bezugspersonen die Möglichkeit zu gemeinschaftlichen Aktivitäten zu geben, wurden im Jahr 2013 verschiedene Angebote organisiert. Dazu gehörten u. a. ein Sommerfest, zwei Ausflüge in den Hansa-Park, sowie das Winterfest.

Da Flüchtlinge und insbesondere UMF eher geringe Chancen haben, sich in den Strukturen der Landespolitik und -verwaltung sowie bei Lobbyorganisationen Gehör zu verschaffen, hat lifeline es auch in 2013 als eine wichtige Aufgabe angesehen, sich als Sprachrohr für diese Gruppe einzusetzen. Ein Bestandteil der Lobbyarbeit ist

VERANSTALTUNGEN

es, dafür zu streiten, dass im Rahmen der Umsetzung der Neuregelung des § 42 SGB VIII (KICK) ein zentrales Clearingverfahren für UMF in Schleswig-Holstein eingerichtet wird. Darüber hinaus war das Projekt klarSchiff an 23 öffentlichen Veranstaltungen in verschiedener Funktion beteiligt (ReferentIn, Infotisch, Schulbesuche etc.)

Im Jahr 2011 wurde in Zusammenarbeit mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband ein Prozess der kundenorientierten Qualitätstestierung für soziale Dienstleistungsanbieter begonnen. Am 28.06.2013 wurde dann das Qualitätssiegel des Instituts ArtSet „Kundenorientierte Qualitätstestierung

für soziale Dienstleistungsanbieter“ (KQS) entgegen genommen.

Am 30.09.2013 hat lifeline für das Projekt klarSchiff den Integrationspreis 2013 des Landes Schleswig-Holstein erhalten.

Team klarSchiff/lifeline



Veranstaltungsübersicht Flüchtlingsrat SH 2013

Datum	Veranstaltung	Thema, Ort
15.01.	Islam-Reihe	Zivilisation oder Barberei? Der Islam im historischen Kontext, Landeshaus Kiel
31.01.	Flüchtlingssolidarischer Stammtisch	Gesundheitsversorgung für Papierlose – neue Kampagne Medibüro (IOQ), Vereinsheim TuS Gaarden
31.01.	Fachtagung	Arbeitsmarktintegration fördern, Fachkräfte sichern – Berufliche Anerkennung ausländischer Qualifikationen (access), Berlin
19.02.	Islam-Reihe	Deutsche Zustände – Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Landeshaus Kiel
21.02.	Durchführung Gremiensitzung	AG Migration und Arbeit, Kiel
27.02.	Fachkräfteinitiative "Zukunft im Norden"	Vorstellung IQ Netzwerk SH (access) Regionaldirektion Nord, Kiel
28.02.	Netzwerk Land in Sicht - Schulung	„Nähe und Distanz in der Flüchtlingshilfe“, Kiel
06.03.	Austauschtreffen AG Migration	Taufe und Konversion im Asylverfahren, Rendsburg
08.03.	Fachtagung, Kooperationsveranstaltung	Migrantinnen auf dem Arbeitsmarkt, Landeshaus Kiel
11.03.	BNE-Akteurskonferenz	„Mit Weitblick auf Zukunfts(dis)kurs“ (IOQ), Landeshaus Kiel
12.03.	Islam-Reihe	Islamkritik in Deutschland – Die Rolle der Medien, Landeshaus Kiel
14.03.	Informationsveranstaltung für Flüchtlinge	Ablauf eines Asylverfahrens (IOQ), Café Vis á Vis, Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, Neumünster
18.03.	access IQNWSH - Schulung	Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen, Kiel
21.03.	Workshop	Managing Diversity and Social Justice (diffairenz), Hamburg

VERANSTALTUNGEN

Datum	Veranstaltung	Thema, Ort
24.03.	Informationsstand	Konzert Strom & Wasser feat. The Refugees (IOQ), Kiel
02.04.	Forum für Migration	Schulung f. Beschäftigte mit Migrationshintergrund bei der Landeshauptstadt Kiel (access), Kiel
09.04.	Runder Tisch für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund	Vortrag: Stand der Umsetzung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (access), Flensburg
11.04.	Runder Tisch/Arbeitsgruppe	AK Job und Migration (access), Kiel
12.04.	Auftaktveranstaltung IQ Netzwerk Schleswig-Holstein	Angebote und Bedarfe bei der Arbeitsmarktintegration von MigrantInnen in Schleswig-Holstein (access), Landeshaus Kiel
12.04.	Veranstaltung zum Beitritt der Landesregierung Schleswig-Holsteins zur "Koalition gegen Diskriminierung"	Unterzeichnung der Absichtserklärung für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft, Landeshaus Kiel
13.04.	Filmpremiere – und Vorträge zur Integration von Flüchtlingen	"Fachkraft Flüchtling" (Land in Sicht) Rathaus Lübeck
17.04.	Info- und Diskussion	Vom Bleiben dürfen und vom Gehen sollen, Elmshorn
17.04.	Antidiskriminierung	Umgang mit Alltagsdiskriminierung in der Beratungs- und Netzwerkarbeit – wie kann das AGG helfen? (diffairenz), Kiel
18.04.	Informationsveranstaltung für Flüchtlinge	Anerkennung ausländischer Abschlüsse (access), Café Vis á Vis, Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, Neumünster
20.04.	diffairenz - Schulung	Interkulturelle Kompetenz (diffairenz), Kiel
23.04.	Islam-Reihe	Diskriminierung im Arbeitsleben aufgrund islamischer Religionszugehörigkeit, Landeshaus Kiel
24.04.	Flüchtlingssolidarischer Stammtisch	Flüchtlinge aus Syrien – Aufnahme in Deutschland, Vereinsheim TuS Gaarden
26.04.	Informationsveranstaltung	Anerkennung ausländischer Abschlüsse (access), Kiel
01.-04.05.	Markt der Möglichkeiten - Informationsstand	Deutscher Evangelischer Kirchentag, Hamburg
04.05.	Demonstration	Gaarden duldet keine Nazis (diffairenz), Kiel
07.05.	In Vielfalt geeint	Minderheitenpolitik in Schleswig-Holstein und Europa (diffairenz), Flensburg
07.05.	Forum für Migration	Vertretung des Forums in Arbeitskreisen, Beiräten und Ausschüssen (access), Kiel
07.05.	Tagung Festung Europa	Wie kommen Flüchtlinge bei uns an?, Rendsburg

VERANSTALTUNGEN

Datum	Veranstaltung	Thema, Ort
07.05.	M/S Anton + ein Flüchtlings-schiff - Kooperations-veranstaltung	Afrikas Flüchtlinge und die Europäische Fischereipolitik; Rendsburg
07.05.	Zu den Hintergründen und zur Aufarbeitung der NSU-Verbrechen	Kein 10. Opfer... – Nationalsozialistischer Untergrund, Rechtsterror, Staat und Medien, Kiel
13.05.	diffairenz - Schulung	Interkulturelle Kompetenz in der beruflichen Beratung; Frauennetzwerk, Kiel
13.05.	Runder Tisch/Arbeitsgruppe	Interkulturelle Interessengemeinschaft (diffairenz), Kiel
14.05.	Abend der Begegnung bei der Diakonie SH	Landraub & Hunger, Rendsburg
14.05.	Runder Tisch für die Integration von Menschen mit MH Flensburg	Vortrag: Stand der Umsetzung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (access), Flensburg
14.05.	Fachtag "Alltagsrassismus"	Ursachen, Erscheinungsformen und Gegenstrategien (diffairenz), Kiel
17.05.	Durchführung Gremiensitzung	AG Migration und Arbeit, Kiel
21.05.	Islam-Reihe	Islamfeindlichkeit – Gegenstrategien und Handlungsbedarfe in Schleswig-Holstein, Landeshaus Kiel
23.05.	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein	Teilhabechancen an Erziehung und Bildung, Landeshaus Kiel
25.05.	Mitgliederversammlung Flüchtlingsrat Niedersachsen	Vernetzung, Hannover-Linden
29.05.	Interkulturelle Kompetenz in der Polizeiarbeit	Ethnische Minderheiten und die Polizei (IOQ), Polizeidirektion Lübeck
29.05.	Flüchtlingssolidarischer Stammtisch	Die neuen Richtlinien der Härtefallkommission SH (IOQ) Vereinsheim TuS Gaarden
31.05.	Flüchtlingspolitik und strukturelle Diskriminierung	Flüchtlingsarbeit in S-H als Beitrag gegen Diskriminierung und Rassismus (diffairenz), Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
04.06.	Podiumsteilnahme bei Diskussionsveranstaltung	Über das Menschenrecht auf Asyl, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
04.06.	Forum für Migration	Der Pflegestützpunkt der Landeshauptstadt Kiel (access), Kiel
05.-06.06.	Fachtagung IQ	Netzwerkforum IQ (access), Berlin
12.06.	Land in Sicht! & access - Schulung	Vernetzte Beratung – Anerkennungsgesetz und Arbeitsmarktförderung von MigrantInnen und Flüchtlingen, Schleswig
13.06.	Informationsveranstaltung für Flüchtlinge	Ablauf eines Asylverfahrens (IOQ) Café Vis á Vis, Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, Neumünster

VERANSTALTUNGEN

Datum	Veranstaltung	Thema, Ort
18.-19.06.	Fachtagung IQ	Steuerungsgruppe (access), Lübeck
19.06.	Informationsveranstaltung	Pflegeausbildung im Wandel (access), Rendsburg
22.06.	Fachtagung	Rechte Gewalt in Schleswig-Holstein, Kiel
24.-25.06.	TN 13. Berliner Symposium zum Flüchtlingsschutz	Flüchtlingsschutz in Deutschland – Effektiver Schutz vor Diskriminierung?, Berlin
26.06.	Flüchtlingssolidarischer Stammtisch	Flüchtlingssolidarische Positionen zur Bundestagswahl (IOQ), Vereinsheim TuS Gaarden
27.06.	Durchführung Gremiensitzung	AG Migration und Arbeit, Kiel
03.07.	Informationsveranstaltung	beim Jobcenter-Projekt "Kernig 50+" Kiel zu IQ Angeboten und Anerkennung (access), Kiel
31.07.	Flüchtlingssolidarischer Stammtisch	Aufnahme syrischer Flüchtlinge – Regelungen auf Bundes- und Landesebene (IOQ), Vereinsheim TuS Gaarden
02.08.	KielNET Bootshafensommer, Infotisch	Toleranz-Tag (diffairenz), Kiel
06.08.	Forum für Migration	Die Partnerschaft der Landeshauptstadt Kiel zu den Städten Antakya und Samsun in der Türkei. (access), Kiel
09.08.	Klausurtagung	Beirat Aktionsplan Integration (diffairenz), Kiel
12.08.	NPD-Deutschlandfahrt	Unterstützung der Gegendemo, Neumünster
17.08.	Demonstration	Lampedusa in Hamburg, Hamburg
19.08.	Fachaustausch	Runder Tisch der überregionalen Projekte zu Interkultureller Öffnung in SH (diffairenz), Der Paritätische Schleswig-Holstein
19.08.	Landtag trifft Migration	Einladung an Mitglieder der Runden Tische für Integration (diffairenz), Landeshaus Kiel
20.08.	Durchführung Gremiensitzung	AG Migration und Arbeit, Kiel
20./21.08.	diffairenz - Schulung	Interkult. Zusammenarbeit - Netzwerkpartner Migrationsfachdienste und Vermittlungskräfte im SGB, Jobcenter Kiel
22.08.	Informationsveranstaltung für Flüchtlinge	Gesundheitsversorgung (IOQ), Café Vis á Vis, Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, Neumünster
23.08.	Fachtagung	Neue Herausforderungen in der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit (IOQ), Bad Segeberg
28.08.	AK Migration	Kommunale Integration, Rendsburg
28.08.	Flüchtlingssolidarischer Stammtisch	Baltic Sea Network on Migration Issues (IOQ), Vereinsheim TuS Gaarden

VERANSTALTUNGEN

Datum	Veranstaltung	Thema, Ort
30.08.	Abschlussveranstaltung Land in Sicht!	Festland in Sicht!?!; Landeshaus Kiel
03.09.	Arbeitsgruppe, Vorstellung Projekt "diffairenz"	NIP AG Integration durch Arbeit, Husum
09.09.	Runder Tisch/Arbeitsgruppe	Interkulturelle Interessengemeinschaft (diffaierenz), Kiel
09.09.	Podiumsdiskussion vor der Bundestagswahl	Integration für alle Flüchtlinge & MigrantInnen! – Oder Willkommen nur nach Nützlichkeit?, Legienhof, Kiel
11.09.	diffairenz - Schulung	Interkulturelle Kompetenz im beruflichen Alltag, Husum
17.-18.09.	Fachtagung IQ	Steuerungsgruppe (access), Potsdam
21.09.	Interkulturelle Woche 2013	Eine Stadt für alle – Kiel ohne Rassismus, Interkultureller Umzug durch Kiel mit Abschluss an/in der St. Nikolaikirche
24.09.	Parlamentarischer Abend	Aktuelle politische Herausforderungen und Bildungsarbeit (diffairenz), Landeshaus Kiel
24.09.	access IQNWSH - Schulung	Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen, Volkshochschule Norderstedt
25.09.	Flüchtlingssolidarischer Stammtisch	Rassismus gegen Flüchtlinge (IOQ), Vereinsheim TuS Gaarden
26.09.	Durchführung Gremiensitzung	AG Migration und Arbeit, Kiel
26.09.	Interkulturelle Woche 2013	Thementag Antirassismus, (diffairenz), Asmus-Bremer-Platz, Kiel
27.09.	Interkulturelle Woche 2013	Thementag Flüchtling (IOQ), Asmus-Bremer-Platz, Kiel
30.09.	TN bei der Verleihung des Integrationspreises Schleswig-Holstein 2013	Flüchtlingsarbeit in Schleswig-Holstein, Räucherei Kiel
15.10.	Runder Tisch/Arbeitsgruppe	Interkulturelle Interessengemeinschaft (diffaierenz), Kiel
24.10.	Informationsveranstaltung für Flüchtlinge	Ablauf eines Asylverfahrens (IOQ), Café Vis á Vis, Dietrich- Bonhoeffer-Gemeinde, Neumünster
26.10.	Vortrag	Flucht und Asyl in SH, Möglichkeiten der Unterstützung (IOQ), Ahmadiyya Moschee Kiel
30.10.	Fachaustausch	Runder Tisch der überregionalen Projekte zu Interkultureller Öffnung in SH (diffairenz), Der Paritätische Schleswig-Holstein
30.10.	Flüchtlingssolidarischer Stammtisch	Unterbringung von Flüchtlingen (IOQ), Vereinsheim TuS Gaarden
03-05.11.	BAfF-Jahrestagung	Defizite in der Versorgung traumatisierter Flüchtlinge, Der Paritätische Schleswig-Holstein
13.11.	AK Migration	Vorstellung IQ Netzwerk Schleswig-Holstein + Anerkennungsgesetz (access), Rendsburg

VERANSTALTUNGEN

Datum	Veranstaltung	Thema, Ort
15.11.	Changemaker Infomarkt	Vorstellung IQ Netzwerk Schleswig-Holstein + Anerkennungsgesetz (access), Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
15.11.	Jahresempfang des Verbandes Deutscher Sinti und Roma e. V.	Vernetzung, Räuherei Kiel
16.11.	Die Frau in der arabischen Gesellschaft	Filmvorführung "Fremde Haut" und Diskussion, Hamburg
16.11.	Workshop	Integration – vom Nebeneinander zum Miteinander (IOQ), Neumünster
18.11.	Runder Tisch/Arbeitsgruppe	AG Berufsbezogenes Deutsch (diffairenz), Kiel
21.11.	Informationsveranstaltung für Flüchtlinge	Zugang zum Arbeitsmarkt (IOQ), Café Vis á Vis, Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, Neumünster
27.11.	Flüchtlingssolidarischer Stammtisch	Zugang zum Bildungssystem für Flüchtlinge (IOQ), Vereinsheim TuS Gaarden
28.11.	Runder Tisch/Arbeitsgruppe	Konstituierende Sitzung, RT Anerkennungsstellen (IQNWSH), Kiel
28.-29.11.	diffairenz - Schulung	Interkulturelle Kompetenz im beruflichen Alltag, Lübeck
30.11.	Grundlagenschulung	Praktische Solidarität für Flüchtlinge (IOQ), ZBBS e. V., Kiel
02.12.	Workshop	Mediation in der Antidiskriminierungsarbeit (diffairenz), Kiel
03.12.	Runder Tisch/Arbeitsgruppe	NIP AG Integration durch Arbeit (diffairenz), Husum
03.12.	Forum für Migration	Integration von Menschen mit Migrationshintergrund beim Jobcenter (access), Kiel
04.-05.12.	diffairenz - Schulung	Chancen und Herausforderungen kultureller Vielfalt im beruflichen Alltag von Arbeitsberatung und -vermittlung, Neumünster
09.12.	diffairenz - Schulung	Chancen und Herausforderungen kultureller Vielfalt im beruflichen Alltag, Hamburg
12.12.	Psychosoziale Dimensionen des Migrationsprozesses	Wie kann interkulturelle Öffnung gelingen? (diffairenz), Evangelisches Kitaforum, Rendsburg
13.12.	Runder Tisch gegen Rassismus und Faschismus in Kiel	Sinti und Roma in Deutschland (diffairenz), Kiel
17.12.	Informationsveranstaltung des IMSH	Aufnahme syrischer Flüchtlinge in Schleswig-Holstein, Wirtschaftsministerium Schleswig-Holstein, Kiel

FLÜCHTLINGSRAT

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

- versteht sich als landesweite, parteiunabhängige und demokratische Vertretung derjenigen, die sich für Flüchtlinge und Ausländer in Schleswig-Holstein einsetzen,
- koordiniert und berät die Arbeit von Flüchtlingsinitiativen und fördert das Verständnis für Flüchtlinge und Ausländer in der Öffentlichkeit,
- setzt sich politisch für die Rechte der Flüchtlinge und die Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse ein, durch Kontakt mit der Regierung, Verwaltung und parlamentarischen Gremien in Schleswig-Holstein,
- arbeitet bundesweit eng zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft PRO ASYL e. V. und den anderen Landesflüchtlingsräten.



An den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.
Oldenburger Str.25
24143 Kiel
Tel.: 0431 735 000
Fax: 0431 736 077
E-Mail: office@frsh.de

Absender:

Name:

Anschrift:

Telefon/Fax:

E-Mail:

- Ich interessiere mich für die Arbeit und bitte um weitere Informationen.
- Ich möchte Mitglied beim Flüchtlingsrat werden und hiermit meinen Beitritt erklären:
- als individuelles Mitglied
 - als delegiertes Mitglied der Gruppe/Organisation:
- Mein jährlicher Mitgliedsbeitrag beträgt:
- den Regelbeitrag von 18,40 Euro
 - den mir genehmen Beitrag von Euro
 - ich beantrage eine beitragsfreie Mitgliedschaft
- Ich ermächtige den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. diesen Beitrag von meinem Konto abzubuchen.

Konto-Nr.:

BLZ:

Bankverbindung:

Datum:

Unterschrift:

DAS LEITBILD

des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V.

Gesellschaftliche Ziele

- Im Zuge seiner Öffentlichkeitsarbeit macht der Flüchtlingsrat die Ursachen und Verursacher von Flucht- und Migrationsbewegungen transparent, skandalisiert Rechtslagen und administrative Ausgrenzungen.
- Er legt die einer solidarischen Zivilgesellschaft entgegenstehenden Interessenlagen offen, diskutiert Motive und Konsequenzen nationaler und europäischer Abschottungspolitik.
- Gleichzeitig wirbt er gegenüber Politik und Gesellschaft für parteiliche Solidarität, für Respekt und für die Integration aller Flüchtlinge.

Förderung

- Der Flüchtlingsrat fördert die Kompetenz seiner Mitglieder durch themenspezifische Schulungen und Bildungsangebote.
- Der Flüchtlingsrat reagiert auf besondere Marginalisierungsbedingungen. Hierbei realisiert er exemplarische Projekte zur Integrationsförderung spezieller Gruppen und setzt Kampagnen zur Beseitigung struktureller Diskriminierungen um.

Empowerment

- Der Flüchtlingsrat fördert durch strukturelle und direkte Hilfen Selbstorganisation und Empowerment.
- Der Flüchtlingsrat vermittelt und gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Möglichkeiten Beratung und materielle und informative Strukturhilfen.

Das Mandat

- Die Menschenrechtsarbeit des Flüchtlingsrates ist antirassistisches zivilgesellschaftliches Engagement.
- Das von ihm Geleistete entspricht weitgehend staatlicher Pflichtaufgabe bei der Aufnahme, der Schutzgewährung und Integrationsförderung von Flüchtlingen.

Solidarität kostet Geld

- Der Flüchtlingsrat finanziert seine Arbeit – bei strikter Wahrung seiner Unabhängigkeit – wo es möglich ist durch öffentliche Gelder, Drittmittel und Spenden.
- Der Flüchtlingsrat organisiert und fördert die Möglichkeit direkten wie indirekten Engagements.

Die Definition

- „Flüchtlinge“ im Sinne des Flüchtlingsrates sind alle Migrantinnen und Migranten, die oder deren Angehörige ihr Herkunfts- oder ein Drittland wegen sie dort bedrohender prekärer Situationen verlassen mussten oder dorthin ausreisepflichtig sind.
- Fluchtgründe oder Rückkehrgefährdungen i. d. S. können sein:
 - staatliche oder nichtstaatliche politische Verfolgung,
 - Krieg oder andere militärische Gewalt und ihre Folgen,
 - ethnische oder gruppenspezifische Diskriminierung, Pogrome,
 - geschlechtsspezifische Gewalt, Versklavung,
 - Gefährdungen von Leib und Leben als ökologische bzw. wirtschaftliche Globalisierungsfolgen,
 - medizinische Unterversorgung.

Über parteilich

- Der Flüchtlingsrat ermittelt, vernetzt und fördert die dezentral im Flächenland in der Flüchtlingsolidarität engagierten Organisationen, Initiativen und Personen.
- Er initiiert und moderiert aus parteilicher Perspektive flüchtlings- und integrationspolitische Diskussionen über institutionelle, weltanschauliche oder ideelle Grenzen hinweg.

Themen & Instrumente

- Der Flüchtlingsrat sondiert akute und mittelfristige Themen und Strategien in internen Gremien (Mitgliederversammlung und SprecherInnenrat) und übergreifend in Arbeitskreisen und Netzwerken.
- Er setzt diese Themen in Beratung und anderen direkten Hilfen, Aktionen, thematischen Projekten oder Kampagnen um.
- Er vertritt seine flüchtlingspolitischen Anliegen im Zuge regelmäßiger direkter Lobbyarbeit gegenüber Parteien sowie kommunalen, Landes- und Bundesbehörden.

Profilierte Vielfalt

- Im Flüchtlingsrat pflegt Meinungsvielfalt bei gleichzeitiger Strategie- und Bündnisfähigkeit.
- Dies ist Ausdruck seines interkulturellen Profils, Grundlage seiner politischen Handlungsfähigkeit und erhält öffentliche Transparenz.

Die Struktur

- Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein ist der landesweite Zusammenschluss der Flüchtlingsolidarität und Flüchtlingsselfthilfe in Schleswig-Holstein.
- Er ist Fachverband, Beratungs- und Dienstleistungsstelle sowie politisches Vertretungsorgan von Selbstorganisationen, Mitgliedsgruppen und Einzelpersonen.
- Seine Organe und Instrumente sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der SprecherInnenrat und die Geschäftsstelle.

Die Philosophie

- Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. sind seine Mitglieder.
- Diese treten ein für eine Gesellschaft, die uneingeschränkt die Menschenwürde aller achtet.
- Der Flüchtlingsrat ist parteilich und fordert für alle Menschen, dass sie unbeschadet von jedweder Beschränkung, Diskriminierung und Rassismus, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.
- Der Flüchtlingsrat leistet direkte Hilfe.

Beraten in den Mitgliederversammlungen im Februar und Juni 2004 und beschlossen durch die Mitglieder am 15. September 2004.